Nummer 35 Berlin, 31. August 1912 22. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1911.

II.

Bei der Finanzgebarung der Gewerkschaftsverbände war im Berichtsjahre das Fehlen von besonders umfangreichen Kämpfen, wie sie das Jahr 1910 vor allem im Baugewerbe aufwies, von nachhaltigem Einfluß. Die Einnahmen und Ausgaben haben zwar, absolut betrachtet, im Berichtsjahre zugenommen, blieben aber doch, auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes berechnet, hinter dem Vorjahre etwas zurück. Da die Ausgaben verhältnismäßig mehr zurückgingen, so hat sich der durchschnittliche Kassenbestand etwas erhöht. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 72 086 957 Mk. (im Vorjahre 64 372 190 Mk.), die Gesamtausgaben auf 60 025 080 Mk. (im Vorjahre 57 926 566 Mk.), und die Vermögensbestände auf 62 105 821 Mk. (im Vorjahre 52 575 505 Mk.). Auf den Kopf der Mitglieder entfielen an Einnahmen 31,06 Mk., an Ausgaben 25,86 Mk. und an Vermögen 26,76 Mk.

Die Steigerung der durch regelmäßige Beiträge erzielten Einnahmen hat auch im Berichtsjahre Fortschritte zu verzeichnen. Es erheben an wöchentlichen Organisationsbeiträgen (Durchschnittsbeiträge männlicher Mitglieder):

Pf. pro Woche	Verbände	in Prozent im Jahre 1911	1910
21—30	2	3,9	5,7
31—40	8	15,7	17,0
41—50	18	35,3	35,8
über 50	23	45,1	41,5

Im Jahre 1907 hatten erst 25 Proz. der Verbände einen Wochendurchschnittsbeitrag über 50 Pf. — heute schon nahezu die Hälfte aller Gewerkschaften. Der Prozentsatz der Mitglieder, die höhere Gewerkschaftsbeiträge zahlten, ist übrigens noch etwas größer. Es zahlten nämlich 45,92 Proz. aller Mitglieder einen Wochenbeitrag von mehr als 50 Pf.

Die Gesamteinnahme an Beiträgen belief sich auf 57 802 845 Mk. (im Vorjahre 48 357 229 Mk.) oder 24,90 Mk. pro Mitglied, an Eintrittsgeldern 500 744 Mk., an örtlichen Beiträgen 7 609 702 Mk., an Extrabeiträgen, die von den Verbandsvorständen ausgeschrieben wurden, 1 046 782 Mk., an Streikbeiträgen 370 463 Mk., an Zinsen 1 278 844 Mk. und an sonstigen Einnahmen 3 477 537 Mk.

Von den gesamten Jahresausgaben von 60 025 080 Mk. sind folgende Posten besonders hervorzuheben:

	Organisat.	Mk.
Reiseunterstützung	39	1 028 431
Umzugsunterstützung	33	366 865
Arbeitslosenunterstützung	42	6 340 544
Arbeitsunfähigen- (Krank.-) Unterstützung	47	10 266 730
Invalidenunterstützung	9	538 436
Beihilfe in Sterbefällen	45	1 045 956
Beihilfe in Notfällen	39	470 048
Streiks im Beruf	46	16 728 824
Streiks in anderen Berufen und Ausland	44	574 504
Rechtsschutz	50	421 485
Gemaßregeltenunterstützung	40	895 519
Verbandsorgan	51	2 446 468
Bibliotheken	38	273 105
Unterrichtskurse	24	65 151
Statistiken	18	104 481
Agitation	49	2 448 267

Die Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützungen waren, absolut betrachtet, um ein geringes höher, pro Kopf berechnet dagegen etwas niedriger als im Vorjahr. Etwas stärker stiegen die Ausgaben für Krankenunterstützung, blieben aber immer noch im Durchschnitt der Mitglieder hinter denen des Vorjahres zurück. Erheblich zurückgegangen ist dagegen die Ausgabe für Streikunterstützung, für die im Vorjahr insgesamt 19 603 605 Mk., im Berichtsjahre aber nur 17 303 328 Mk. verausgabt wurden. Wie sehr die friedliche Seite des Unterstützungswesens der deutschen Gewerkschaften im Berichtsjahre die Unterstützung von Kämpfen überwog, zeigt die folgende Zusammenstellung:

Es wurden an Unterstützungen gezahlt:

	1907 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.
Reise	869 148	1 125 829	1 015 984	1 028 431
Umzug	275 716	281 231	316 452	366 865
Arbeitslose	4 375 012	8 593 928	6 075 522	6 340 544
Kranke	5 635 387	8 896 354	9 028 693	10 266 730
Sterbefälle	642 385	838 879	884 012	1 045 956
Notfälle	467 707	547 174	548 567	470 048
Gemaßregelte	1 010 045	1 074 684	809 738	895 519
Summa	13 275 400	21 358 079	18 678 968	20 414 093

Dagegen wurden für Streikunterstützungen verausgabt:

1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.
13 196 363	4 819 399	6 904 431	19 603 605	17 303 328

In den 21 Jahren seit 1891 brachten die Zentralverbände 142,1 Mill. Mk. für friedliche Unterstützungen auf, während sie für Streikunterstützung 108,7 Mill. Mk. aufwenden mußten. Von den ersteren Unterstützungen entfielen seit 1891 insbesondere auf:

Arbeitslose	46 528 951 Mk.
Reisende	12 437 856 „
Kranke	55 300 124 „
Umzug, Not- und Sterbefälle	12 185 698 „
Gemaßregelte	8 343 369 „
Invalide	4 087 251 „
Rechtsschutz	3 184 728 „

Von besonderem Interesse ist die hohe Entwickelung, die die Reise- und Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Zentralverbänden erfahren hat. Im Jahre 1910 waren 2 003 664 Mitglieder, 1911 dagegen 2 318 797 Mitglieder in der einen oder anderen Form gegen Arbeitslosigkeit versichert. Reiseunterstützung wurde im Berichtsjahre von 39, Arbeitslosenunterstützung von 42 Verbänden gezahlt. Die Ausgaben hierfür erreichten im Berichtsjahre 7 368 975 Mk. (gegenüber 7 091 506 Mk. im Vorjahre) und seit 1891 haben die Verbände auf diesem Wege zur Unterstützung ihrer Arbeitslosen nicht weniger als 59 Millionen Mark aufgebracht. Angesichts solcher Leistungen, denen in Reich, Staat und Gemeinde nichts Gleichwertiges gegenübergestellt werden kann, ist der Anspruch der Gewerkschaften, ihre Arbeitslosenunterstützung als Grundlage für die öffentliche Organisation der Arbeitslosenversicherung anerkannt zu wissen, ein durchaus berechtigter, und nicht minder berechtigt ist ihre Forderung, daß ihre Arbeitslosenfürsorge ergänzt werde durch öffentliche Mittel, die den Arbeitslosenkassen als Zuschüsse zu gewähren sind. Es sind ja in dieser Hinsicht bereits namhafte praktische Fortschritte in einer Reihe deutscher Gemeinden erreicht worden und die befriedigenden Erfahrungen, die allenthalben mit dieser öffentlichen Förderung gewerkschaftlicher Selbsthilfebestrebungen gemacht wurden, werden in den nächsten Jahren noch weitere Stadtgemeinden auf den gleichen Weg drängen.

Eigene Verbandsorgane hatten im Berichtsjahre 50 Verbände, mit einer Gesamtauflage von 2 497 700 Exemplaren (gegen 2 259 180 im Vorjahre). Von diesen Organen erschienen 36 wöchentlich, 8 vierzehntägig und 7 monatlich 1- bis 3-mal. Internationale Beziehungen wurden von 42 Verbänden gepflegt.

Berufsgenossenschaftliche Sachlichkeit.

In der Begründung der Reichsversicherungsordnung sagt die Regierung Seite 15, daß der Gesetzgeber in den Versicherungsträgern nicht die Partei, mindestens nicht lediglich oder in erster Linie die Partei erblickt, sondern vornehmlich die öffentlichrechtliche Körperschaft. Von einer solchen erwarte er, daß sie die Einzelfälle unbefangen und unter rein sachlichen, nicht durch Parteiinteressen getrübten Gesichtspunkten prüfen und beurteilen werde. Nun sprechen die Tatsachen oft eine sehr beredte Sprache, und sie zeigen, daß diese Erwartung in nicht wenigen Fällen eine recht irrige ist. Wir wollen dieses im Nachstehenden durch Tatsachen dartun. Sie entheben uns auch jedes weiteren Wortes, da sie durch sich selbst sprechen. Was wir bringen, sind wörtliche Auszüge aus Schriftsätzen, die die angegebene Berufsgenossenschaft in schwebenden Rekursfällen an das höchste Gericht, an das RVA. richtete.

Auszug aus der Rekursgegenschrift in Sachen des Brauers C. Sch. in Wiesbaden wider die Brauerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 969/11 12B.)

Kläger brachte eines der Gutachten des Dr. M. bei, der gewöhnlich viel mehr findet, als andere Aerzte, und hier die rechtwinklige Versteifung mit 180° (!!) angibt. **Er scheint einen ganz alten hölzernen Transporteur zu besitzen, der sich infolge der nassen Witterung krumm gezogen hat.** Weiter unten sagt er hernach, daß diese Versteifung, die er vorher mit 180° angegeben hatte, eine gebeugte Stellung des Mittelgelenkes verursache, was einem gebrochten Winkel unmöglich wäre. . . .

Wenn Kläger bei Witterungswechsel Reißen hat, dann ist er Rheumatiker; daran sind also weder wir noch der Unfall schuld und **das angeblich nachts auftretende Taubheitsgefühl** hat, wenn die Behauptung wahr sein sollte, ebenfalls nichts mit dem Unfall zu tun, sondern es **entsteht auch bei unverletzten Personen, bei Druck auf eine Hauptarterie durch eine Bettfalte usw. Kläger soll sich vorsichtiger legen, dann kommt es nicht vor.**

Auszug aus der Rekursgegenschrift in Sachen des Bierfahrers G. F. in Pforten bei Gera wider die Brauerei- und Mälzerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 21 416/10. 15A.)

Der Fall ist durch die in den Akten befindlichen drei Gutachten vollständig aufgeklärt. Dr. M., von dem der Kläger sich ein Gutachten ausstellen ließ, beurteilt die Sache nur anders, und zwar irrig. Er stützt sich ausschließlich auf die Angaben des F. und macht sich **danach eine Ansicht zurecht,** der aber die tatsächlichen Unterlagen fehlen. Zu beweisen vermag er gar nichts, er bringt nur eine weitere Möglichkeit — was übrigens jeder fertig bringt —, die an sich wertlos ist. Deshalb ist das Gutachten des Dr. M. auch gänzlich unerheblich. **Damit kann man die klare Sachlage nicht mehr verwirren** und die Einholung eines Obergutachtens ist deshalb überflüssig.

Auszug aus der Rekursgegenschrift in Sachen des Oberburschen V. U. in Euskirchen gegen die Brauerei- und Mälzerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 25 239/10. 9B.)

Wer sich die Schulter selbst einrenken kann, der kann sie auch nach Belieben ausrenken. Dies wurde früher öffentlich in der Barnum- und Baileyschen Ausstellung vorgeführt, in der ein Albino als Verrenkungsmensch gezeigt wurde, der die rechte Schulter fünf- bis sechsmal hintereinander aus- und einrenkte, daß das Publikum schauderte; er aber verzog keine Miene dabei. **Wenn also Dr. L. wirklich eine Verrenkung zu sehen bekam, so glauben wir, daß Kläger sie für nötig hielt.**

Auszug aus der Rekursgegenschrift der Brauerei- und Mälzerei-BG. in der Unfallversicherungssache des Brauers A. D. in Stuttgart. (Aktenzeichen: Ia 4261/11 9B.)

Ueber was er gestolpert ist, über ein kleines Kieselsteinchen oder das von der Polizei entfernte Schlackenstück, ob er nasse oder trockene oder gar keine Stiefel anhatte — wobei übrigens zu bemerken ist, daß nasse Sohlen fester auf dem Boden haften, wärend trockene Sohlen sich von selbst polieren können —, ob ferner der Kläger sich am 16. Juli 1910 auf dem Heimwege mehr geeilt hat als sonst, ist durchaus unerheblich. Wir glauben, daß der Kläger auch ohne Kieselsteinchen oder Schlackenstück, und auch, wenn er vorher andere Stiefel angezogen hätte, genau zur selben Zeit doch gestolpert wäre, und **außerdem ist 7½ Uhr abends gerade die richtige Zeit zum Stolpern.**

(Der Verletzte war vier Meter vor der Fabrikpforte gefallen und führte das mit auf seine im Betrieb bekommenen nassen Stiefel zurück.)

Auszug aus der Rekursgegenschrift in Sachen des Braugehilfen S. F. wider die Brauerei- und Mälzerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 21 928/11 18B.)

Das Schiedsgericht hat den Antrag der Sektion auf Aufhebung der 10prozentigen Rente abgelehnt, indem es den Nachweis einer Besserung der Unfallfolgen nicht für erbracht hält. Wir können diese Annahme nicht für gerechtfertigt ansehen. Offenbar hat das Schiedsgericht in diesem Falle dem Momente der Angewöhnung gar keine Bedeutung beigemessen; wir glauben aber, daß gerade bei den vorliegenden Unfallfolgen der Angewöhnung eine erhebliche Rolle zukommt. Die geringere Zufuhr an Luft durch den Mund, und daß man sich an einen solchen Vorgang so hinreichend gewöhnen kann, daß man eine Verengerung der Nasenhöhle gar nicht mehr bemerkt, darüber dürfte kein Zweifel auftauchen. **Es ziehen ja ganze Nationen die Luft durch den Mund ein, z. B. die Japaner.**

Es scheint uns aber, daß auch bezüglich des objektiven Befundes eine Besserung eingetreten ist; während in einem der ersten Gutachten von Dr. Schneller vom 14. August 1897 bemerkt ist, daß die linke Nasenhöhle verkleinert und vollkommen undurchgängig ist, konstatierte sowohl Dr. Sauter als auch Dr. Wanner, die der Verletzte beigezogen hat, daß die linke Nasenhöhle nur eine Verengung zeige. Auch Dr. Schleinzer, auf Grund dessen Gutachten der Antrag auf Einstellung der Rente erfolgte, hat lediglich eine Verengerung der Nasenhöhle zu zwei Drittel festgestellt. **Ein Drittel der normalen Oeffnung genügt vollständig zur ausreichenden Luftzufuhr. Bei Abnahme der Gesichtsmaske, wenn also das ganze Gesicht mit Gips verschmiert ist, genügt ja sogar ein Strohhalm zum Atmen.** Sonach muß gegen früher die Schwellung zurückgegangen sein; mit Rücksicht auf den seit dem Unfall verstrichenen Zeitraum von 16 Jahren erscheint dies auch durchaus verständlich.

Abschrift der Rekursgegenschrift in Sachen der Arbeiterin S. H. gegen die Brauerei- und Mälzerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 3821/11 15B.)

Man muß zwar allgemein zugeben, daß ein Sturz einen Abortus verursachen **kann**, aber mehr als eine Möglichkeit wird man auch im vorliegenden Falle nicht herausbekommen, und diese Möglichkeit wird ganz gewiß nicht zur Wahrscheinlichkeit, daß die Klägerin selbst den klaren Beweis für die Unzuverlässigkeit ihrer Angaben liefert. Irgendein Beweis dafür, daß die Klägerin einmal oder vier- bis fünfmal gefallen sei, liegt bis jetzt nicht vor. **Die Zeugin Grimmer hat selbstredend nichts von dem einmaligen Hinfallen gesehen, aber wenn ein und dieselbe Person an einem Tage vier- bis fünfmal hinfällt und es hat niemand etwas davon gemerkt, dann ist entweder die ganze Heukolonne blind oder sämtliche Hinfälle sind frei erfunden.**

Die Folgen der Frühgeburt waren übrigens durch die Reinigung des Uterus radikal beseitigt, und wenn man auch annimmt, daß die Klägerin danach noch einige Zeit zur vollen Erholung bedurfte, so war doch die ganze Sache — falls man einen Unfall als Ursache des Abortus betrachten wollte — innerhalb der ersten 13 Wochen erledigt.

Von der Vergrößerung des einen Ovariums kann man überhaupt noch nichts sagen, welcher Art die Geschwulst ist. **Die Frau ist mittelgroß, nicht sehr kräftig gebaut, hat nur geringes Fettpolster, hat viele Kinder (Bl. 27), leistet in der Schwangerschaft bis auf die letzte Minute schwere Taglöhnerarbeit, läuft schon vier Tage nach der Fehlgeburt wieder herum, wird es also bei den früheren Geburten gerade so gemacht haben; dies alles zusammen ist wahrscheinlich genug Grund für eine allgemeine Schwäche der inneren Geschlechtsteile, die Fehlgeburt und die konstitutionellen Erkrankungen, Katarrh der Schleimhaut und Geschwulst im Ovarium, die man mit dem angeblichen Unfall in keinerlei Beziehung bringen kann.**

Bei dem Vorliegen dieser Umstände braucht man, um die Folgeerscheinungen zu erklären, wirklich nicht zu warten, bis die Klägerin mit ihrem „Helfer" kommt, der einfach behauptet, der an sich höchst verdächtige „Unfall" sei daran schuld.

Auszug aus der Rekursgegenschrift in Sachen des Brauers Sch. wider die Brauerei- und Mälzerei-BG. (Aktenzeichen: Ia 15 246/11 19A.)

„Eigentliche Ursache des Unfalles war die verkehrte Ansicht des Klägers, daß er die Treppe noch nicht erreicht habe, und die Ursache dieser Ansicht hat sicher nichts mit dem Betriebe zu tun."

Dieselbe Berufsgenossenschaft, von der bisher die Rede war, schreibt in einer Gegenschrift an das Schiedsgericht in Sachen M. (Aktenzeichen: U. N. 70 989, Sekt. VI, Berlin):

„Die Ausführungen des Müller in seiner Berufungsschrift sind in einem durchaus unpassenden Tone gehalten und kaum geeignet, eine geschäftsmäßige Erledigung zuzulassen."

Und nun zum Schluß noch einen Auszug aus Schriftsätzen der Glas-BG. in Sachen der Ww. R. in Deuben. (Aktenzeichen: Ia 1544/11 3A.) Besonders hingewiesen sei dabei auf den Versuch der BG., unter Bezugnahme auf ganz offenbar falsch verstandene Mitteilungen des Präsidenten des RVA., diesen in die Sache hereinzuzerren und ihn gegen den erkennenden — übrigens überaus strengen — Senat auszuspielen.

Aus dem gleichen Grunde haben wir uns auch auf eine summarische Abfertigung der Rekursgründe beschränkt, da uns eine eingehende Widerlegung der beweislosen Vermutungen usw. bei der übereinstimmenden Ansicht der beteiligten Aerzte unnötig erschien.

Sollten wir uns indessen hierin irren, und sollte schon von Hause aus eine Verurteilung der Berufsgenossenschaft angestrebt werden, so bitten wir uns die Vorgänge nochmals zur eingehendsten Begründung unseres Abweisungsantrages zurückzugeben.

In Deuben und Umgebung, wo eine von gesinnungstüchtigen Aerzten usw. unterstützte Arbeitervertreterbewegung sich in letzter Zeit niedergelassen hat, wird sonst nächstens überhaupt kein Arbeiter mehr sterben, für dessen Witwe usw. eine Rente herauszuschlagen nicht wenigstens der Versuch gewagt wird. Zu solchen Versuchen reizen leider vielfache Entscheidungen, bei welchen bloßen Vermutungen tatsächliche Bedeutung beigelegt wird und die lediglich deshalb aus sogenanntem Wohlwollen heraus zuungunsten der Berufsgenossenschaft ausfallen. . . .

Denn nach den aktenmäßigen Feststellungen handelt es sich um Lungenentzündung als Folgen einer Erkältung, welche in ihrer natürlichen Entwickelung zum Husten und zur Arbeitseinstellung geführt hat. Selbstverständlich machten sich bei den der Arbeitseinstellung vorangehenden letzten Arbeiten beliebiger Art die Krankheitssymptome mehr bemerkbar, aber es sind hierbei die Empfindungen und Wahrnehmungen nicht ursächlicher Natur, sondern die ohne weiteres verständlichen Krankheitswirkungen selbst. Bei Leuten, welche infolge Erkältung die Lungenentzündung bekommen, stellt sich bekanntlich der Husten ein, in frischer Luft genau so wie in rauchigen Werkstätten. **Will man deshalb, weil die ersten Anzeichen der Krankheit bei dieser oder jener Arbeit sich erstmalig oder besonders fühlbar machen, einen ursächlichen Zusammenhang mit ihnen annehmen, so werden die Arbeiter, dafür sorgen schon das Winkelkonsulententum und die geschäftsmäßigen Arbeitervertreter, wenn auch nicht alle, so doch in der Mehrheit sicher nur noch durch Betriebsunfälle aus der Welt scheiden.** Und unser Fachgenosse, das gewerkschaftliche Blatt der Glasarbeiter, welches den 1. Oktober 1911 mit einem Leitartikel „Fünfundzwanzig Jahre Blut und Leichen" feierte, wird neuen Stoff zu seinen verhetzenden Artikeln gegen das gewinnsüchtige Unternehmertum geliefert erhalten, welches zum Tragen der alljährlich auch ohne Erweiterung des Begriffes des Betriebsunfalles wachsenden Lasten, zu den sich immer mehr und mehr häufenden Beitragspfändungen, Abberlangungen des Offenbarungseides u. a. m. noch den Hohn und den Spott gratis erhält.

Nachdem die Obduktion der Leiche keinerlei Anhalt dafür ergeben hat, daß eine Vergiftung durch Schwefelsäuredampf eingetreten ist, handelt es sich bei der durch Erkältung verschuldeten Lungenentzündung lediglich um eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens, gegen welche die Arbeiter auf Kosten der Arbeitgeber bei den Berufsgenossenschaften zu versichern dem Gesetzgeber nicht eingefallen ist. Die hiervon abweichende Rechtsprechung auch einzelner Senate des RVA. wird, wie der Herr Präsident des RVA. dem Verband der Berufsgenossenschaften hat mitteilen lassen, keineswegs von der Gesamtheit des RVA. geteilt, deshalb behalten wir uns schon jetzt vor, in der etwa noch erforderlich werdenden Gegenerklärung den Antrag auf Verweisung der Sache vor den erweiterten Senat zu stellen, **falls der dritte Rekurssenat nicht schon den Schutzwall bildet, der uns gegen unberechtigte Ansprüche der Versicherten** von Rechts wegen schützt.

Nachdem das RVA. von zwei bekannten Berliner Professoren Gutachten eingezogen hatte, die zu dem Ergebnis kamen, daß mit Gewißheit der Tod des Erblassers der Rekursklägerin auf die Einatmung von nitrosen Gasen zurückzuführen war, kritisierte die BG. die ärztlichen Ausführungen wie folgt:

Ihre Ausführungen . . . . . müssen wir aber sämtlich als falsch bezeichnen. Sie haben in uns den Eindruck erweckt, als ob die Gutachter von einer vorgefaßten Meinung über den ursächlichen Zusammenhang ausgegangen und dieser die Erklärung der Krankheitserscheinungen untergeordnet hätten, anstatt aus den Erscheinungen auf die Krankheitsursache zu schließen. Es ist ja eine altbekannte Erfahrung, daß gerade Aerzte, die auf Spezialgebieten arbeiten, dazu neigen, alles von ihrem spezialen Gebiet aus zu betrachten und dazu in Beziehung zu setzen, so daß gerade Gutachten solcher Aerzte besonders vorsichtig zu benutzen sind.

In dieser Sache rechtfertigt sich noch kurz die Mitteilung, daß das RVA. „angesichts der überzeugenden Kraft der Gutachten zweier angesehener Autoritäten" die BG. zur Gewährung der Hinterbliebenenrente verurteilt.

(Arbeiterrechtsbeilage des „Correspondenzblatt".)

Zum Tarifabschluß in Chemnitz u. Umg.

Mit dem 5. Juni 1912 erreichte der im Jahre 1908 mit den Ringbrauereien von Chemnitz und Umgegend vereinbarte Tarifvertrag sein Ende. Die während der verflossenen Vertragsperiode veränderten Wirtschaftsverhältnisse ließen es begreiflich erscheinen, daß die Kollegen auf Kündigung des Vertrages drängten, um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse den veränderten Verhältnissen anpassen zu können. Haben sich doch gerade in den letzten vier Jahren infolge der im Jahre 1909 verabschiedeten Finanzreform, durch welche der arbeitenden Bevölkerung alljährlich Hunderte von Millionen Mark aus der Tasche geholt werden, alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel des Arbeiters erheblich verteuert. Auch die Entwickelung der Technik in den Brauereibetrieben wirkt ständig auf die Arbeitsverhältnisse ein. Durch verbesserte Maschinen werden die Arbeiter zur intensiveren Arbeit angetrieben. Arbeiter werden überflüssig. Aus alledem heraus kamen die zwei Grundforderungen der Arbeiter: Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit. Ferner war eine der Hauptforderungen der Arbeiter, die Beseitigung der Lohnklassen nach Betriebsgrößen. Die Einteilung der Brauereien nach der Menge des im Jahre zur Verschrotung kommenden Malzes hat sich praktisch nur noch in Chemnitz aufrechterhalten lassen. In Leipzig und Breslau, wo man früher noch diese Teilung hatte, wurde sie gänzlich beseitigt. Auch unsere Chemnitzer Kollegen verlangten die einheitliche Bezahlung einer und derselben Kategorie in allen dem Brauereiverein angehörenden Brauereien. Die Grenze zwischen Groß- und Kleinbrauereien lag in Chemnitz bis jetzt bei 10 000 Zentnern jährlichen Malzversudes. Bis vor vier Jahren war in dem Tarifvertrag sogar eine Dreiteilung vorgesehen. Eine Staffel wurde bei der Lohnbewegung im Jahre 1908 beseitigt. Neben den drei Hauptforderungen waren noch eine Reihe anderer Punkte des abgelaufenen Tarifvertrages, die von der Entwickelung überholt waren und der Abänderung bedurften. Hierauf soll weiter nicht eingegangen werden.

Die Verhandlungen mit den Unternehmern wurden auf Arbeiterseite durch den Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, dem Verband der Maschinisten und Heizer, dem Böttcherverband und dem Gewerkschaftskartell geführt. Der Syndikus, Herr Dr. Wilde, welcher zu den Verhandlungen anfangs immer allein ohne Unternehmervertreter erschien, versuchte, wie das neuerdings bei den meisten Lohnbewegungen geschieht, durch das Hinzurechnen des Betrags für das ehemalige Freibier zum Lohn die Forderung auf mehr Lohn abzutun. Es bedurfte längerer und lebhafter Auseinandersetzungen mit diesem Herrn, um ihm seinen festgefaßten Plan auszureden. Die Verhandlungen waren schleppend. Erst als seitens der Arbeitervertreter die Hinzuziehung der Arbeitgebervertreter energisch gefordert wurde und dieser Forderung stattgegeben worden war, gingen die Verhandlungen befruchtend voran, obwohl auch jetzt noch stundenlang um Pfennige gerungen werden mußte. Für die Arbeitervertreter waren die Tage der Verhandlungen um den Tarifvertrag keine der angenehmsten. Mitunter wurde bis über die Mitternachtsstunde hinaus mit den Unternehmern verhandelt. Soweit die Verhandlungen früher endeten, harrten die Mandatgeber der Berichterstattung über den Stand der Dinge. Nur mit Aufbietung aller Beredsamkeit seitens der Arbeitervertreter war es möglich, den Streik hintanzuhalten. Die Entscheidung hing mehrmals an einem recht schwachen Faden.

Am Sonnabend, den 8. Juni, gelang es, die Lohnbewegung zu beenden. Wenn die dabei erzielten Errungenschaften auch weit hinter den berechtigten Forderungen der Kollegen zurückblieben, so wurde die verteuerte Lebenshaltung doch zu einem Teil ausgeglichen. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb wurde von 9½ auf 9 Stunden für die Großbetriebe während des ganzen Jahres verkürzt. In den Kleinbetrieben beträgt die Arbeitszeit während der Sommermonate noch 9½ Stunden. Bei der Arbeitszeit schnitten am besten die Bierfahrer ab. Bis dato war die Arbeitszeit der Bierfahrer so gut wie ungeregelt. Nach dem abgeschlossenen Tarifvertrag beträgt die Präsenzzeit des Fahrpersonals im Sommer 13½, im Winter 12 Stunden mit 2 Stunden festen Pausen. Darüber hinaus erhalten die Stadtfahrer Ueberstundenbezahlung. Landfahrer erhalten zwischen Beendigung der einen Tour und dem Wiederbeginn der Arbeit bezw. einer neuen Tour 10 Stunden Ruhezeit. Diese Ruhezeit betrug nach dem alten Vertrag 9 Stunden. Die Sonntagsarbeit des Fahrpersonals, welche 2 Stunden beträgt und zur Erledigung der Pferdepflege dient, wird mit einer Pauschale von 1 Mk. bezahlt; alle übrigen Sonntagsarbeiten werden mit 20 Proz. Zuschlag bezahlt. Jede Nachtschicht wird mit 25 Pf. Zuschlag bezahlt. Die Lohnzulagen betragen in den Kleinbetrieben von 1 Mk. bis 2,50 Mk., in den Großbetrieben 1 Mk. bis 2 Mk. pro Woche. Alle Arbeiter, die den Höchstlohn des neuen Vertrags erreicht oder um höchstens eine Mark überschritten haben, erhalten ebenfalls 1 Mk. Zulage. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und die Frauen erhalten 3 Pf. Zulage pro Stunde. Alle Arbeiter, die während der Vertragsdauer nicht mehr wie 1 Mk. Aufbesserung pro Woche erhalten haben, bekommen am 1. Juli 1914 weitere 50 Pf. Die Grenze zwischen Groß- und Kleinbetrieb wurde von 10 000 auf 7500 Zentner jährlichen Malzversudes herabgesetzt. Die Aktienbrauerei in Glauchau rückte demnach in die Gruppe der Großbetriebe ein. Dagegen wehrte sich die Firma, weil sie angeblich die dadurch entstehende Mehrbelastung auf einmal nicht tragen könne. Es wurde vereinbart, daß auch diese Firma während des ersten Vertragsjahres nur die auf die Kleinbetriebe entfallenden Zulagen gewährt. Mit Beginn des zweiten Vertragsjahres tritt eine weitere Zulage in Höhe der halben Differenz der Löhne zwischen Groß- und Kleinbetriebe ein. Bei diesen Lohnsätzen hat es bis zum Vertragsablauf sein Bewenden. Die letzterwähnten Zulagen treten auch in anderen Betrieben, und zwar sofort, ein, die während der Vertragsdauer die Grenze von 7500 Zentner jährlichen Malzversudes übersteigen. Die Arbeitszeit bleibt in solchen Fällen wie auch in der Aktienbrauerei in Glauchau im Sommer 9½ Stunden. Die Löhne der Groß- und Kleinbetriebe haben außerdem nicht mehr die hohe Spannung aufzuweisen wie früher. Sie wurden einander näher gebracht. Alles in allem können die Chemnitzer Kollegen sich mit dem Erfolg sehen lassen.

Nach der nach der Bewegung vorgenommenen Erhebung ergibt sich, daß unter den von der Lohnbewegung erfaßten Kollegen noch eine Anzahl sind, die der Organisation teilnahmslos gegenüberstehen. Diese Kollegen bedenken scheinbar nicht, welcher Pflichtverletzung sie sich schuldig machen. Für die organisierten Kollegen gilt es, diesen dem Verband abseits stehenden Kollegen klarzumachen, daß auch sie in die Organisation gehören. Dann muß aber auch die Zeit der Vertragsdauer dazu benutzt werden, um den einmal gefaßten Organisationsgedanken tiefer Wurzeln schlagen zu lassen. Diesmal gelang es noch, ohne ernsten Kampf die Bewegung zu beenden. Das wird, wie seitens der Herren Syndici heute die Lohnbewegungen behandelt werden, nicht immer möglich sein. Daher gilt es, durch Aufklärung zur rechten Zeit die Kollegen zu ernsten Kämpfen vorzubereiten.

Betriebsunfälle durch Ueberanstrengung bei der Arbeit.

Eine mit schädlichen Folgen ursächlich verbundene plötzliche Ueberanstrengung bei der Arbeit stellt einen Betriebsunfall auch dann dar, wenn die Arbeit nicht über den Rahmen des Betriebsüblichen hinausging und keine außergewöhnlich schwere war. Ein Betriebsunfall hat nicht notwendig eine besondere Betriebsgefahr oder ein außerordentliches Ereignis zur Voraussetzung; es genügt vielmehr, daß der Verletzte einer Gefahr erliegt, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war. Es ist also an und für sich gleichgültig, welcher Art die Arbeit war, auf die der Unfall zurückzuführen ist. Wohl aber spielt die Art der Tätigkeit, bei welcher der Unfall geschah, als Beweistatsache eine erhebliche Rolle. Der Beweis des Unfalles oder des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb kann vielfach nur durch Wahrscheinlichkeitsumstände dargetan werden, und dabei ist dann die Tatsache von Gewicht, daß die Arbeit, die dem Eintritt des Schadens voranging, besonders schwer war. Hiernach liegt es nahe, daß in der Rechtsprechung die Fälle, wo die Arbeit außerordentlich schwer war, am wenigsten Schwierigkeiten bieten. Trägt z. B. ein Arbeiter beim Heben einer schweren Last eine Gefäßzerreißung oder eine Herzmuskeldehnung davon, so ist die Tatsache, daß das Gewicht der Last über das der im Betrieb üblicherweise beförderten Lasten erheblich hinausging, von Bedeutung. Die Möglichkeit des Zusammenhanges der Gefäßzerreißung oder Herzmuskeldehnung mit dem

für den Verletzten ungewohnten Heben der schweren Last wird dann meist zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit. — Die besondere Anstrengung bei der Arbeit tritt gewissermaßen als eine besondere Betriebsgefahr hervor; es handelt sich um ein Ereignis, das als solches schon auf den Zusammenhang zwischen der Arbeit und dem dem Versicherten zugestoßenen Schaden hinweist. Der Eintritt einer solchen Gefahr oder eines solchen Ereignisses trägt eben eine besondere Beweiskraft für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb in sich.

Bei der Beurteilung von Unfällen bei einer nicht über das Maß des Betriebsüblichen hinausgehenden Anstrengung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es einen bestimmten Maßstab für das, was betriebsüblich ist, streng genommen, kaum gibt. In einer Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 19. Oktober 1905 wird ausgeführt, daß jeder Schadenfall nur unter Berücksichtigung seiner Eigenart in objektiver und subjektiver Richtung zutreffend gewürdigt werden kann, und bei der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Eigenschaften der Menschen wirkt ein und dasselbe Ereignis auf verschiedene Personen, ja sogar auf ein und dieselbe Person unter anderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden ein. Man kann deshalb nicht sagen, daß ein Arbeiter bei einer Verrichtung, die er jahrelang ohne Schaden besorgt hat, nie einen Unfall erleiden kann. Nur die Vermutung spricht dafür, daß der Schaden, den der Versicherte bei einer solchen Arbeit erleidet, nicht als Unfall infolge der Arbeit eingetreten ist, wobei natürlich die allmähliche schädliche Einwirkung den Begriff des Betriebsunfalles als eines plötzlichen, d. h. zeitlich bestimmbaren und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenen Ereignisses, nicht erfüllt. Die gedachte Vermutung kann aber widerlegt werden, und damit hängen die Schwierigkeiten in der Beurteilung der bei solchen regelmäßigen Arbeiten eintretenden Unfälle zusammen. Die Umstände, die die Vermutung zu widerlegen geeignet sind, treten in der Regel nicht in dem Maße hervor, wie dies bei den Arbeiten der Fall ist, die sich schon ohne weiteres als außerordentliche ungewöhnliche Anstrengungen darstellen. Jene Umstände sind meist entweder solche, die in der Art der Arbeit oder in den Verhältnissen liegen, unter denen sie geschieht, oder aber solche, die in der Person des Versicherten ihren Grund haben. Bei den täglichen Arbeiten treten häufig nachteilige Einwirkungen ein, die nach außen nicht oder kaum in Erscheinung treten, und deren sich manchmal selbst die Beteiligten nicht bewußt werden. Ungleiche Verteilung des Gewichtes beim Tragen, Heben oder Wenden von Lasten, schwierige Handhabung solcher kann zu Unfällen führen, deren Ursache namentlich den Mitarbeitern verborgen bleiben mag, wenn die schädliche Wirkung sich nicht sofort bemerkbar macht. In derartigen Fällen spielt der auf Wahrscheinlichkeitsumstände gestützte Beweis eine besondere Rolle. Wo hier die Grenze für die überwiegende oder geringere Wahrscheinlichkeit zu ziehen ist, unterliegt der Beurteilung des Einzelfalles. Einfacher liegt die Sache, wenn der Verletzte nach seiner körperlichen Beschaffenheit der Arbeit, die er auch sonst verrichtete, im gegebenen Falle nicht gewachsen war und dadurch der Unfall herbeigeführt wurde. Auch kranke und schwache Arbeiter genießen den Schutz der Unfallversicherung, und so liegt kein Grund vor, hier die Entschädigung zu versagen. Hierher gehören die häufigen Fälle, wo ein bisher nicht in die Erscheinung getretenes oder auch schon bemerkbar gewordenes organisches Leiden des Versicherten durch die Anstrengung bei der Arbeit ausgelöst oder wesentlich verschlimmert wurde. Diese Fälle stehen denjenigen, wo es sich um eine außerordentliche ungewöhnliche Anstrengung bei der Arbeit handelt, häufig nahe, weil die zu leistende Arbeit, wenn sie auch an und für sich nicht besonders schwer war, für den Versicherten nach seiner persönlichen Beschaffenheit eine erhöhte und außergewöhnliche Anstrengung bedeutete. Hier sind aber gewisse Grenzfälle auszuscheiden, nämlich die, wo das Leiden des Versicherten bereits so weit vorgeschritten war, daß es nur eines ganz geringen Anstoßes bedurfte, um es in die Erscheinung treten zu lassen oder erheblich zu verschlimmern. In solchen Fällen ist eben die Arbeit nicht die irgendwie wesentlich mitsprechende Ursache für den Ausbau oder die Verschlimmerung des Leidens, der Schaden ist vielmehr nur bei der Arbeit hervorgetreten, und dafür ist der Versicherungsträger nicht haftbar zu machen. Hier ist also der geringe Grad der Anstrengung bei der Arbeit unter Umständen für die Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Arbeit von Bedeutung.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Beurteilung der auf plötzliche Ueberanstrengung bei der Arbeit zurückgeführten Bruchschäden eine andere Rechtsauffassung als die in obigen Ausführungen vertretene nicht rechtfertigt. Nur aus tatsächlichen, nicht aus rechtlichen Gründen wird bei den auf Ueberanstrengung bei der Arbeit zurückgeführten Bruchschäden meist der Nachweis einer außergewöhnlichen Anstrengung erfordert, weil nach ärztlicher Erfahrung Bruchschäden, wenigstens Leistenbrüche und Nabelbrüche, in gewissem Umfang aber auch andere, in der Regel allmählich entstehen.

Hiernach ergibt sich, daß Unfälle, die auf Ueberanstrengung bei der Arbeit zurückgeführt werden, den Nachweis einer außergewöhnlichen Anstrengung nicht zur Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebsunfälle haben, daß aber ein solcher Nachweis für die Beurteilung des Einzelfalles, namentlich für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Arbeit, meist von erheblicher tatsächlicher Bedeutung ist.

(„Monatsblätter für Arbeiterversicherung".)

Die Scharfmacher zur Sozialpolitik und zu den Gewerkschaften.

Die industriellen Scharfmacher und Herrenmenschen lassen keine Gelegenheit vorübergehen, um gegen die Fortführung der Sozialpolitik Sturm zu laufen. Sie klagen über die „hohe sozialpolitische Belastung der Industrie", die dazu angetan sei, die „Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie" in Frage zu stellen. Sie beklagen sich über die Gefahr, die der „autoritativen Stellung des Arbeitgebers" aus der Fortführung der Sozialpolitik drohe. Die sozialpolitischen Bestrebungen, ein „Wettlauf um die Gunst der urteilslosen Massen", ist ihnen ein Greuel. Deshalb fordern sie Stillstand in der Sozialpolitik und sie verweigern derjenigen bürgerlichen Partei die bisher reichlich gespendeten Wahlgelder, die sich weigert, sich zu ihren Anschauungen zu bekennen. Immer wieder geben sie der Regierung und den bürgerlichen Parteien zu verstehen, daß die Sozialpolitik eine höchst unerwünschte, ja eine höchst schädliche Einmischung in die ureigensten Interessen und Betriebseinrichtungen der Unternehmer bedeutet.

Auch neuerdings wurden diese und ähnliche Klagen wieder von den koalierten Scharfmachern erhoben. Die im Zentralverband deutscher Industriellen organisierten Unternehmer berieten im Mai d. J. in München über Mittel und Wege, wie sie der ihnen aus der Fortführung der Sozialpolitik drohenden Gefahr begegnen und ihre wirtschaftliche Machtstellung aufrechterhalten könnten. Unter anderem forderten sie gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens und wandten sich dann gegen die Bestrebungen, „durch Schaffung neuer Instanzen den Unternehmer und Arbeitgeber aus seiner autoritativen Stellung in seinem Betriebe zu verdrängen, ein Weg, der zum sozialistischen Arbeiterstaate führen würde." In der gleichen Resolution, die zur Sozialpolitik Stellung nimmt, wird auch die „Entziehung der industriellen Arbeitskräfte durch gesetzliche Ausschaltung" bejammert.

Das alles ist sehr bezeichnend. Die Frauen- und Kinderarbeit wollen die Unternehmer nicht ohne Widerspruch einschränken lassen. Werden ihnen doch gerade die billigsten Arbeitskräfte und damit die besten Ausbeutungsmöglichkeiten genommen. Was fragen die Herren danach, daß durch uneingeschränkte Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit die Volkswohlfahrt und Volksgesundheit aufs schwerste geschädigt wird; wenn nur der Profit gedeiht. Sie nennen es verschämt: „Konkurrenzfähigkeit und Rentabilität der deutschen Industrie." Sie klagen über den gesetzlichen Schutz der Frauen- und Kinderarbeit und nennen es: „Entziehung der industriellen Arbeitskräfte durch gesetzliche Ausschaltung." Man kann es dem scharfmacherischen Unternehmertum nachfühlen, daß es sich dadurch in seiner „autoritativen Stellung als Unternehmer und Arbeitgeber" stark beeinträchtigt sieht und daß es viel lieber sehen würde, wenn sich der Gesetzgeber gar nicht in seine Betriebs- und Unternehmerinteressen eingemischt hätte. Man kann es ihm auch nachfühlen, daß es gegen den Gesetzgeber scharf macht und ihn denunziert, daß der von ihm eingeschlagene Weg „zum sozialistischen Arbeiterstaat" führen muß. Diese Denunziation muß aber fehlschlagen, weil der gesetzliche Arbeiterschutz im Interesse des Gemeinwohls liegt und durch die skrupellose Ausbeutung notwendig wurde.

Aber noch viel ärger als durch die „Entziehung der industriellen Arbeitskräfte durch gesetzliche Ausschaltung" sehen die Unternehmer ihre Interessen durch die Bestrebungen bedroht, „durch Schaffung neuer Instanzen den Unternehmer und Arbeitgeber aus der autoritativen Stellung in seinem Betriebe zu verdrängen". Denn diese „neuen Instanzen" sollen die immer ausgedehnteren Arbeitskämpfe in der Weise schlichten helfen, daß die berechtigten Bedürfnisse und Forderungen der Arbeiterschaft dabei eine gebührende Berücksichtigung finden. Die koalierten Scharfmacher aber erblicken in der Vermittelung der Regierung bei Arbeitskämpfen erst recht eine unerwünschte und unberechtigte Einmischung in ihre Herrenrechte. Sie haben doch nicht umsonst ihre Scharfmacherverbände ausgebaut, so sagen sie sich. In diesen Verbänden konzentrieren sie ihre Macht zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Gewerkschaften, diese ihnen so unwillkommenen Sachverwalter der Arbeiterinteressen, zu vernichten. Sie folgen darin getreulich den Richtlinien, die der Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industriellen, Bueck, anläßlich seines Scheidens aus diesem Posten aufgestellt hatte. Bueck, der in der Vernichtung der Gewerkschaften und, wie er sagte, „ihrer furchtbaren Macht" sein Lebenswerk erblickte und in diesem Sinne 37 Jahre für den Zentralverband der Industriellen tätig war, führte in seiner Abschiedsrede vor der Delegiertenversammlung seiner Gesinnungsfreunde am 9. Dezember 1910 aus:

„Die jetzige Lage stellt die Arbeitgeber vor die Notwendigkeit, sich trotz aller aus erbärmlichen kleinen Motiven herbeigeführten Spaltungen der Industrie fest zusammenzuschließen, um mit unerschütterlichem Willen die Gewerkschaften zu vernichten und niederzuschlagen. — Ueberwinden Sie die Spaltung in der Industrie, schließen Sie sich kräftig zusammen. Bedenken Sie, daß ein furchtbarer Entscheidungskampf noch zu kämpfen ist, daß unendliche Opfer notwendig sind, um den Sieg zu erringen."

Die Losung der Scharfmacherverbände ist deshalb: Vernichtung der Gewerkschaften! Mit vollem Bewußtsein, ihrer wirtschaftlichen Machtstellung eingedenk, verfolgen sie dieses Ziel. Sie lehnen bei bedeutenden Arbeitskämpfen, so bald sie sich stark genug fühlen und der öffentlichen Meinung gegenüber einen Vorwand haben, die Vermittelung der Regierung ab. So erst vor kurzem bei dem großen deutschen Bergarbeiterstreik. Die Macht soll entscheiden! Sie wollen Herren bleiben im „eigenen Hause". Was irgend dazu angetan ist, ihre „autoritative Stellung" im Betrieb, und damit im wirtschaftlichen Leben überhaupt, zu erschüttern, wird von den industriellen Herrenmenschen bekämpft. Umgekehrt verstärken sie alle Tendenzen und Bestrebungen, die geeignet erscheinen, ihre „autoritative Stellung im Betrieb" zu befestigen. So sinnen sie denn darauf, die Sozialpolitik zu unterbinden und die Gewerkschaftsbewegung zu vernichten. Dagegen sind sie bestrebt, einen gewissen „Arbeiterstamm" zu begünstigen und mit dem Betriebsinteresse möglichst eng zu verketten, ihn möglich abhängig vom Betrieb und vom Unternehmerwillen zu machen. Damit bezwecken sie, die Einigkeit und Kampfbereitschaft der Arbeiter zu stören. Sie sind weiter bestrebt, Ausnahmegesetze zugunsten arbeitswilliger Elemente und abenteuerlustiger Streikbrecher durchzusetzen. Sie paktieren mit berufsmäßigen Streikbrechervermittlern, obwohl sie sich über das Unmoralische einer solchen Handlungsweise nicht im Zweifel sein können. Und um eine dauernde Beunruhigung und ein bleibendes Element der Uneinigkeit unter die Arbeiterschaft zu tragen, fördern sie die ausgesprochene soziale Unmoral, fördern sie die „nationalen" und die gelben Unterstützungsvereine. Sie wissen es sehr wohl, daß die Stärke der organisierten Arbeiterschaft und ihre Erfolge in der Einigkeit und Disziplin beruht, eine Disziplin, die zu den größten Opfern befähigt.

Die organisierten Arbeiter ziehen ihre Lehren aus dem arbeiter- und organisationsfeindlichen Beginnen der koalierten Scharfmacher. Für sie ist der Solidaritätsgedanke und der Opfermut Organisationsprinzip. Wir wissen den Wert der freien Organisationen zu schätzen. Diese haben den Kampf der wirtschaftlichen Schwachen organisiert und zu einem erfolgreichen und aussichtsvollen gemacht. Sie schützen den Arbeiter davor, in eine unlösbare Abhängigkeit zum Unternehmer zu geraten und sie bewahren ihn im steigenden Maße vor dem vorbehaltlosen Verkauf seiner Ware Arbeitskraft. Denn darauf kommt es ja dem Unternehmertum an, daß es die Lohn- und Arbeitsbedingungen einseitig im Unternehmerinteresse festsetzen, den Arbeiter aber um seine Rechte im Arbeitsvertrage bringen kann. Darum auch arbeitet es gegen Sozialpolitik und Gewerkschaftsbewegung.

Dieses Beginnen durchkreuzt zu haben, ist das Verdienst der modernen Arbeiterbewegung. Sie zu stärken, muß das Bestreben jedes Arbeiters sein.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Im Vordergrund des gewerkschaftlichen Lebens der letzten Wochen standen zweifelsohne die Verbandslage einiger Gewerkschaften. Insbesondere schon darum, weil sich auf allen Tagungen die Frage der Lohnpolitik in den Vordergrund drängte. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorständen und Mitgliedschaft lassen sich in den überaus meisten Fällen auf ein Nichterkennen der wirtschaftlichen Machtverhältnisse zurückführen. Zum anderen Teile aber wird die Arbeiterschaft aufs äußerste gereizt durch die ganz beispiellose Lebensmittelteuerung. Hinzu kommt noch die Taktik der Unternehmerverbände, die Organisationen nicht zur Ruhe kommen zu lassen. So häufen sich die Konfliktsstoffe, die auf den Verbandstagen ausgetragen werden müssen, jedoch in allen Fällen dem gesunden Sinne zum Siege verhelfen.

Der Verbandstag der Tapezierer wurde in Köln in der letzten Juliwoche abgehalten. Aus dem Geschäftsbericht darf an erster Stelle das erfreuliche Wachstum der Organisation hervorgehoben werden gegenüber der früheren Berichtsperiode, wo die Krise von 1907/08 erheblichen Schaden im Mitgliederbestande angerichtet hatte. Nach dem vorliegenden Geschäftsberichte ist es gelungen, die Mitgliederzahl auf 9711 zu steigern und entspricht dies einem Organisationsverhältnis von zirka 60 Proz. Auffallend ist die niedrige Ziffer der weiblichen Mitglieder, welche nur 122 beträgt und kaum 10 Proz. der Beschäftigten darstellt. Die von den Gewerkschaften schon des öfteren aufgestellte Behauptung, daß die Erfolge der Organisationen weit über den Rahmen der Organisierten hinausgehen und daß auch große Kreise der Indifferenten ihren Nutzen davon haben, wird auch in diesem Bericht erneut unter Beweis gestellt, indem in zwei Orten allein 470 Näherinnen zu tariflich geregelten Arbeitsbedingungen

arbeiten, die Organisation zählt aber nur, wie oben schon bemerkt, 122 weibliche Mitglieder. Der Tarifvertrag ist im Laufe der letzten Jahre immer mehr zur Einführung gelangt und bestehen jetzt 87 Tarife für 11 600 Beschäftigte. In den meisten Fällen gelang es der Organisation, ihre Tarife und die Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung durchzuführen und kam es nur in einem knappen Drittel aller Bewegungen zum Kampf. Der Vermögensbestand ist auf 150 000 Mk. gestiegen, allerdings mußte für sechs Wochen zu Extrabeiträgen gegriffen werden. Die Lohnkämpfe spielten auch hier eine vornehmliche Rolle in der Debatte. Die Berliner Ortsgruppe hatte sogar einen Antrag gestellt, daß allen Orten mit mehr als 300 Mitgliedern das Recht zugestanden werden sollte, selbständig über die Durchführung einer Lohnbewegung zu entscheiden. Mit großer Majorität wurde dem Verbandsvorstand sein bisheriges Recht unverkürzt erhalten. Die Arbeitsvermittelung füllte gleichfalls einen Punkt der Tagesordnung aus und wurde einer Resolution zugestimmt, welche in erster Linie den obligatorischen paritätischen Nachweis verlangt, und wo dieser versagt bleibt, soll die Errichtung eigener Nachweise gefördert werden. Der Anstellung weiterer Beamten wurde vom Vorstand scharf entgegengetreten unter Hinweis auf die große finanzielle Belastung, die die Organisation mit den heutigen Mitteln nicht tragen könne. Von Bedeutung ist ferner noch ein Referat über die Forderungen, welche die Tapezierer an die Werkstatthygiene stellen, weil dieser Beruf allzu sehr unter einer gefährlichen Staubentwickelung zu leiden habe. Am Beitrags- und Unterstützungswesen wurden keine wesentlichen Aenderungen beschlossen.

Der Verband der Fabrikarbeiter tagte in der zweiten Augustwoche in Dresden. Vor einigen Monaten haben wir schon auf die fabelhafte Entwickelung dieser Organisation in den letzten Jahren hingewiesen. Schon damals war die Mitgliederzahl von 200 000 überschritten. Selbstverständlich ist hier ein ungeheures Agitationsgebiet vorhanden, wo noch Hunderttausende von Proletariern für die Organisation gewonnen werden können. Auch diese Organisation hat viel mit den sogenannten Grenzstreitigkeiten zu tun infolge der vielen Industriegruppen, die die Organisation in sich vereinigt. Dieser Umstand hat die Organisationsleitung dazu angeregt, in einem besonderen Punkte die Abgrenzung des zukünftigen Agitationsgebietes zu behandeln. Wir haben in Nr. 33 unseres Organs diesen Punkt ausführlich behandelt, weil unsere Organisation bei diesen Entscheidungen sehr in Frage kam. Eine bessere Wahrung der Interessen auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen soll erreicht werden durch eine größere Branchengliederung in den einzelnen Ortsverwaltungen und soll dem Vorstand das Recht zuerkannt werden, besondere Branchenkonferenzen einzuberufen. Von Bedeutung ist noch die Gründung einer eigenen Unterstützungskasse für die Angestellten der Organisation. Die Maifeier resp. die Unterstützung der Opfer der Maifeier zeitigte eine lebhafte Debatte. Die meisten Redner wandten sich gegen die jetzige Form der Maifeier. Schließlich einigte man sich auf den Standpunkt, der zurzeit zwischen der Generalkommission und dem Parteivorstand festgelegt wurde und kommt eine Maßregelungsunterstützung in Zukunft bei solchen Entlassungen nicht mehr in Frage. An dem Stand der heutigen Beiträge und an den Unterstützungssätzen wurde nichts geändert.

Der Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter tagte in der Woche vom 12. August ab in Köln a. Rh. Der Geschäftsbericht erstreckt sich über die beiden letzten Jahre und wurden der Organisation 6000 männliche und 3617 weibliche Mitglieder neu zugeführt. Zurzeit sind die 50 000 schon überschritten. Es liegt also ein sehr befriedigender Aufschwung vor, der um so höher zu bewerten ist, weil hier Rekrutierungsgebiete in Frage kommen, die mit den allererbärmlichsten Verhältnissen zu rechnen haben. Hierhin gehört in erster Linie die Konfektion, in der die Heimarbeit die führende Rolle einnimmt. Erfreulicherweise war es der Organisation möglich, auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen große Verbesserungen durchzudrücken und wurden in 171 Orten 185 Bewegungen für 35 000 Personen geführt, ohne daß zur Arbeitseinstellung geschritten wurde. Nur in zwei Fällen war ein Erfolg bei diesen Bewegungen nicht zu erzielen. In 79 Fällen kam es zum Angriffsstreik, worin 29 705 Personen verwickelt wurden. 73 dieser Kämpfe waren von Erfolg begleitet, ebenso 13 Abwehrkämpfe von 24. Insgesamt wurden 274 Tarife für 45 718 Personen abgeschlossen. Der mündlich erstattete Geschäftsbericht ruft eine Reihe Redner auf den Plan und werden sich die Vorstandsmitglieder entschieden gegen die Absicht, angestellte Funktionäre anders zu behandeln, wie die im Beruf noch tätigen Mitglieder. Aus dem Geschäftlichen ist noch hervorzuheben, daß beschlossen wurde, ein fachtechnisches Modenblatt herauszugeben und einen zweiten Redakteur anzustellen. Im Vordergrunde des Verbandstages standen die Beratungen über die verflossenen Lohn- und Tarifbewegungen. Wir haben seinerzeit ausführlich über die äußerst schwierige Situation, in der sich die Organisationsleitung bei ihren Tarifbewegungen befand, berichtet. Insbesondere lagen die Dinge in diesem Frühjahr sehr kritisch und griff noch zuletzt der Minister Delbrück ein, mit dem Erfolg, daß die Verhandlungen erneut aufgenommen wurden. Der Vorsitzende Stühmer rekapituliert nochmals den ganzen Gang der Verhandlungen, worauf eine teilweise scharfe Debatte einsetzte. Der zustande gekommene Tarifvertrag wurde stark kritisiert und waren etliche Vertreter der Auffassung, daß die Konjunktur eine sehr gute gewesen sei. Obschon man einen ganzen Tag debattierte, eine Abendsitzung anschloß, ging der Redestrom wieder auf einen neuen Tag über, der aber dem Vorstand die heiß bekämpfte Decharge gegen zwei Stimmen brachte. Aus den übrigen Verhandlungsgegenständen kann noch die Debatte um das Unterstützungswesen angeführt werden. Die Schneider haben wegen der ausgedehnten Heimarbeit die Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt. Beschlossen wurde die Beerdigungsbeihilfe. Der Verbandstag nahm hierauf Stellung zum Hausarbeitsgesetz in Annahme einer Resolution, in der die Unzulänglichkeit des heutigen Gesetzes ausgedrückt wird. Weiter wurde noch in einem Referat das Gesetz über die Privatbeamtenversicherung und in einem weiteren das Thema: Die Gewerkschaften und Genossenschaften behandelt.

Kleine Notizen: In den Brennaborwerken in Brandenburg ist wegen eines kleinen Streiks im Autobau die Gesamtarbeiterschaft, annähernd 2000 Mann der verschiedensten Branchen ausgesperrt worden. — In der Zeit vom 14. bis 18. August tagte eine Konferenz der Zentralvorstände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Holzgewerbe, um eine Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen. Beschlüsse wurden nicht gefaßt, da eine große Zahl von Vorfragen auftauchten, die zunächst zu erledigen sind. — Die Lohnbewegungen der Metallarbeiter im Kölner Industriegebiet scheint anscheinend friedlich zu verlaufen und finden in den nächsten Tagen Verhandlungen statt. — In Berlin sind die Dachdecker ausgesperrt, zum Teil befinden sie sich im Streik.

Selbstmord und Reichsversicherungsamt.

In einer Broschüre: „Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes" (Verlag von Karl Marhold, Halle a. S.) wird das Reichsversicherungsamt von Herrn Professor E. Schultze-Greifswald in geschickter Weise kritisiert.

Der § 8 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestimmt bekanntlich, daß dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente nicht zusteht, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben mithin nach diesem Absatz Anspruch auf Rente nur dann, wenn der Selbstmord ohne Vorsatz ausgeführt ist, wenn also der Selbstmörder geistesgestört war, und zwar so, daß seine freie Willensbestimmung oder Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war. Der Selbstmord des gegen Unfall versicherten geisteskranken Arbeiters berechtigt aber schlechtweg zu einer Entschädigung der Hinterbliebenen durch die Berufsgenossenschaften noch nicht, sondern der Selbstmord muß vielmehr die, wenn auch nur mittelbare, Folge eines Betriebsunfalles sein. Es ist aber nicht notwendig, daß die Geistesstörung, die in ihrem Verlauf zum Selbstmord führt, ganz allein durch den Unfall bedingt ist, um den Hinterbliebenen eine Entschädigung zu sichern. Dazu führt Herr Professor Schultze einige Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes an. In einem Falle hat das Reichsversicherungsamt dem Umstande keine Bedeutung beigemessen, daß die Mutter während der Geburt des betreffenden Selbstmörders geistesgestört gewesen sein soll, da es, die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges genügen würde, „wenn bei dem Verstorbenen eine etwa anzunehmende erbliche Anlage infolge des Eintritts der Erblindung zum Ausdruck gekommen sei". (2. Oktober 1888, „Komp." III, 23).

Weiter stellt Herr Professor Schultze die Frage: „Wie der Selbstmord rechtlich aufzufassen ist, wenn der Täter zwar geisteskrank, auch unzurechnungsfähig war, wenn aber die Psychose (Geisteskrankheit) nicht durch den Betrieb verursacht ist und nur durch die Mittel zum Selbstmord eine Beziehung zum Betriebe geschaffen wird?"

Zu dieser Frage hat das Reichsversicherungsamt widerspruchsvoll Stellung genommen. In einem Falle nahm es einen Unfall „beim Betriebe" an, denn „für die Begründung des Anspruchs sei nicht erforderlich, daß die Geisterstörung durch die Schädlichkeiten des Betriebes verursacht worden sei oder daß die Geistesstörung sogar auf einen Betriebsunfall, also ein plötzliches Ereignis, zurückzuführen sei: es genüge, wenn der Tod durch eine Betriebseinrichtung herbeigeführt worden sei, also im engsten Zusammenhange mit dem Betrieb und dessen Gefahren stehe". (30. November 1899, „K." XIII, 274.)

Vier Jahre vorher erklärte es sogar in einem Urteil: „Der alsbaldige tödliche Ausgang der während der Arbeit „aus irgendeinem Anlaß" ausgebrochenen Geisteskrankheit ist durch die örtlichen Verhältnisse der Betriebsstätte ermöglicht, mindestens aber begünstigt. Ob außerhalb des Betriebes eine gleiche Möglichkeit zur Ausführung eines Selbstmordes bestanden hätte und von dem Bergmann benützt worden wäre oder nicht, erachtet das Reichsversicherungsamt für unerheblich." (7. Januar 1905, „Komp." IX, Seite 71.)

Leider wich das Reichsversicherungsamt im Jahre 1903 von diesem Standpunkte ab. In einer Entscheidung heißt es: „und daraus folgt, daß für den Tod „ursächlich" in dem unterstellten Falle allein oder doch bei weitem überwiegend die Geisteskrankheit in Betracht fallen würde. Nur wenn diese selbst die Folge eines Betriebsunfalles sein würde, würde dieser als Ursache des im Zustande geistiger Umnachtung ausgeführten Selbstmordes gelten können." (9. Mai 1903, „Kompaß" XVII, 124.)

Professor Schultze als Nervenarzt hält diese Entscheidung für zu hart. Den Hinterbliebenen eines geisteskranken Selbstmörders soll auch dann Rente gegeben werden, wenn der Selbstmord mit Einrichtungen des Betriebes ausgeführt ist, gleichgültig, wodurch die Geistesstörung verursacht wurde. Ob dagegen nicht rechtliche Bedenken erhoben werden können, möge dahingestellt bleiben. „Ich habe aber eine Reihe Entscheidungen gefunden, die in psychiatrischer Hinsicht zu Bedenken Anlaß geben. In ihnen schließt das Reichsversicherungsamt Geistesstörung schlechtweg oder eine die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Geistesstörung aus, ohne daß seine Beweisführung zwingend ist."

Herr Professor Schultze kann sich des Eindrucks nicht entziehen, daß das Reichsversicherungsamt die Häufigkeit der Auslösung einer Geisteskrankheit durch Vermittlung der durch den Unfall bedingten Schmerzen überschätzt. Nur so sei es zu erklären, daß das Reichsversicherungsamt das Vorliegen einer Psychose für unwahrscheinlich hält, wenn heftige Schmerzen nicht nachweisbar sind. Eine rechtliche Unterscheidung zwischen Selbstmord aus Geistesstörung und Selbstmord wegen starker Schmerzen erscheint Herrn Professor Schultze nicht haltbar, da in beiden Fällen der Selbstmörder nicht mehr Herr seines Willens ist.

Aus der Art der Verletzung oder „aus der gewählten Todesart" hat das Reichsversicherungsamt mehrfach den Schluß gezogen, daß eine „geistige Umnachtung" zur Zeit des Unfalles nicht vorgelegen hat. Nach Professor Schultze kann die Möglichkeit nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß auch eine leichte Verletzung bei einem von Haus aus minderwertigen Menschen eine geistige Störung nach sich ziehen kann und so den Selbstmord ermöglicht. Zu sagen: die getroffene „Wahl der Todesart" beweist einen in geistiger Gesundheit ausgeführten Selbstmord, hält der Professor für unmöglich und im höchsten Grade bedenklich. Besonders kritisiert der Herr Professor das Verfahren, die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders deshalb zu bezweifeln, weil er die Vorbereitung zum Selbstmord mit großer Umsicht traf und deshalb die Hinterbliebenenrente verweigert wird. Wörtlich heißt es:

„Mir kommt es vor allem darauf an, gegenüber der Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes zu betonen, daß auch der Geisteskranke eines umsichtig vorbereiteten und durchgeführten Selbstmordes fähig ist."

In vielen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes wird gesagt, daß dem Selbstmörder die moralische Kraft gefehlt habe, die Widerwärtigkeiten des Lebens in ihren verschiedenen Formen zu ertragen. Diesen Mangel an moralischer Festigkeit führt das Reichsversicherungsamt auf die „Naturanlage" des Täters zurück. Der Herr Professor weist auf die prinzipiellen Bedenken einer solchen Anschauung hin, die die Hinterbliebenen die „Naturanlage" ihres Verstorbenen entgelten läßt, und fährt wörtlich fort:

„Keiner wird von einem Tuberkulösen verlangen, er solle keinen Blutsturz bekommen. Nun aber fordert das Reichsversicherungsamt von einem willensschwachen Arbeiter, er müsse, entgegen seiner Naturanlage, mit den Widerwärtigkeiten des Lebens sich abzufinden wissen....

Das Reichsversicherungsamt wird mit der hier kritisierten Auslegung des Gesetzes, das in erster Linie dem Wohle der Arbeiter dient, der individuellen Eigenart des einzelnen Unfallverletzten nicht gerecht, indem es unmögliche Leistungen von ihm verlangt."

Steinbrecher-Braunschweig.

Die Lohnbewegung der Mühlenarbeiter in Würzburg

ist nun mit gutem Erfolg beendet. In allen Betrieben wurde die 9¾ stündige Arbeitszeit eingeführt, Bezahlung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit und Lohnerhöhungen von 1,50 Mk. bis 5,50 Mk. erreicht. Ein Tarifabschluß ist uns auf den ersten Anhieb noch nicht gelungen, doch können wir uns mit dem Resultat der Bewegung sehr wohl sehen lassen. Es lohnt sich, auf den ganzen Verlauf der Bewegung etwas näher einzugehen.

Mit vieler Mühe ist es uns vor wenigen Wochen gelungen, die Mühlenarbeiter endlich fast vollzählig dem Verbande zuzuführen. Ein schweres Stück Arbeit, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisher ein großer Teil der Mühlenarbeiter gleichgültig gegen die Organisation war und den in der Agitation tätigen Kollegen immer wieder entgegneten, es nützt ja doch nichts, in Würzburg ist nichts zu machen!

Allerdings, wenn man sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Würzburger Mühlenarbeiter ansah, dann konnte man sehr wohl annehmen, die indifferenten Kollegen hätten Recht. Wurden doch noch Löhne von 22 Mk. bei 12- bis 16stündiger Arbeitszeit für Müller wöchentlich bezahlt. Selbst die Arbeit an Sonn- und Feiertagen mußte, namentlich bei Koch, umsonst geleistet werden, dort, wo diese bezahlt wurde, stand die Bezahlung in gar keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung; für 18 Stunden wurden beispielsweise 3 Mk. bezahlt. Wer weiß, daß in Würzburg die Wohnungsmiete ungeheuer hoch ist, und daß auch der sonstige Aufwand für Nahrung und Kleidung, selbst bei den bescheidensten Bedürfnissen des Arbeiters, mit diesen minimalen Löhnen nicht bestritten werden kann, der hat einen Begriff, wie notwendig hier das Eingreifen des Verbandes war.

Nachdem die notwendigen Vorbereitungen getroffen waren, reichten wir am 2. August den Tarifentwurf mit kurzem Begleitschreiben an die Mühlen J. Hoffmann (Burkarden Mühle), Paul Dehner (Kanalmühle) und Jos. Koch (Zur Mainmühle) ein. Es zeugt von der Wertschätzung, welche die Herren von der Arbeiterorganisation hatten, daß sie überhaupt nicht antworteten. Wir haben dem Herren nicht viel zugemutet, aber so viel Courtoisie erwartet, daß sie eine, wenn auch nicht zustimmende Antwort gaben. Am 13. August haben wir dann persönlich vorgesprochen, konnten aber trotz stundenlanger Bemühungen nichts erreichen als die Zusicherung, wenn die Arbeiter selbst kämen, dann würde ihren Wünschen und Forderungen Rechnung getragen, mit betriebsfremden Leuten wolle man nichts zu tun haben. Wenn uns vor Jahren in dieser Form ein Arbeitgeber in der hintersten Oberpfalz entgegentrat, so konnten wir das menschlich begreifen, in der Universitätsstadt Würzburg hatten wir mehr soziales Verständnis erwartet. Um aber den Arbeitgebern den Beweis zu liefern, daß wir im gegebenen Falle keine Prinzipienreiterei treiben, empfahlen wir den vollzählig erschienenen Kollegen in der Versammlung am 13. August, sie sollten unter Führung von je zwei Kollegen samt und sonders am 15., früh 9 Uhr, in den Betrieben vorsprechen, um zu prüfen, ob es den Arbeitgebern mit ihren Zusicherungen ernst sei und, nachdem dann sondiert sei, sollten sie sich eine Bedenkzeit über Annahme oder Ablehnung der Zugeständnisse ausbedingen. Wir hatten uns zuvor die Türe dadurch offen gehalten, daß wir den Unternehmern erklärten, im Falle mit den Arbeitern selbst eine Einigung nicht zustande käme, wir so frei sein würden, nochmals vorzusprechen.

Eine Einigung mit den Arbeitern wurde bei der Unterhandlung mit dem Personal nur bei Hoffmann erzielt; dort ließ man bedauerlicherweise unseren Rat, nicht einzeln zu verhandeln, außer acht, und so konnte Herr Hoffmann die einen Kollegen gegen die anderen ausspielen. Immerhin beträgt auch hier neben der Arbeitszeitverkürzung auf 9¾ Stunden die Lohnerhöhung wöchentlich für Kutscher 2 Mk., für Müller 2,60 Mk. In der Kanalmühle wurden lächerlich geringe Zugeständnisse gemacht, die dann durch wiederholte Verhandlungen des Bezirksleiters und Kollegen Krämer-Nürnberg so gestaltet wurden, daß deren Annahme seitens der Arbeiter erfolgte. Hier erhalten die Kutscher unter Beibehaltung der jetzigen Begünstigungen 1,50 Mk. wöchentliche Aufbesserung, das

gleiche gilt für Müller, außerdem werden die Ueberstunden mit 45 Pf. an Wochentagen und 55 Pf. an Sonntagen bezahlt. Die Sonntagsarbeit der Gangführer wird mit 1 Mk. Zuschlag vergütet, ebenso die Arbeitszeit auf 9¾ Stunden reduziert.

Am interessantesten waren die Ereignisse in der Mainmühle, in der, wie bereits in letzter Nummer mitgeteilt wurde, zum Streik gegriffen werden mußte. Herr Koch erklärte seinen Arbeitern, daß er noch mehr bewillige als im Tarif gefordert sei. Alles bekämen seine Arbeiter, aber mit dem Götz und dem Krämer wolle er absolut nichts zu schaffen haben, wobei er den Arbeitern den wohlgemeinten Rat gab, sie sollten den Verbandsbeitrag sparen, damit sich die besagten Führer von diesen Beiträgen nicht mästen könnten. Herr Koch hat es wirklich zu gut gemeint. Hocherfreut kamen die Kollegen von Koch in die Versammlung und berichteten von dem außerordentlichen Entgegenkommen seitens des Herrn Koch. Zweifler meinten, wenn er euch nur nicht lackieren will?? Um in dieser Richtung Gewißheit zu erhalten, sollten die Kollegen am Freitag, den 16. früh, mit Koch Rücksprache nehmen. Wie erstaunten diese nun, als Herr Koch von den Zusicherungen am Tage vorher nichts mehr wissen wollte. Alle Versuche seitens der Kollegen, eine Verständigung zu finden, hatten keinen Erfolg. Auch dem Bezirksleiter und Kollegen Krämer ließ man gründlich abblitzen. Das schlug nun dem Faß den Boden aus. Die Kollegen traten einmütig in den Streik, und hatte zuvor Koch den Kollegen Götz und Krämer zugeschrieen, sie könnten gleich seine ganzen Leute mitnehmen, so machte er jetzt, nachdem die Kollegen Ernst machten, ein recht verdutztes Gesicht.

Am Sonntag, den 18., hatten wir auch in diesem Betrieb vollen Erfolg. Wurden bis jetzt den Tag 12 und jeden zweiten Tag 16 Stunden gearbeitet, so wird in Zukunft nur noch 9¾ Stunden geschafft. Ueberstunden werden an Werktagen mit 45 Pf., an Sonntagen mit 55 Pf. für jede zu leistende Arbeit pro Stunde vergütet. Der Lohn wird für Müller auf 27 Mk. wöchentlich festgesetzt, bisher 22 Mk. Hilfsarbeiter erhalten 23,50 Mk., bisher 18 Mk. Kutscher erhalten neben den Spesen 22,50 Mk., bisher 20 Mk. wöchentlich. An den hohen Festtagen ist am vorhergehenden Werktag mittags 2 Uhr Arbeitsschluß. Außerdem erhalten die Kutscher für eine halbe Tagestour 50 Pf., für eine Tagestour 1 Mk. Spesen bezahlt. Diese Vereinbarungen wurden, wenn auch nicht mit den verhaßten Götz und Krämer, so doch mit den Organisationsvertretern, dem Zahlstellenvorsitzenden und einem Müllerkollegen getroffen. Die Aufnahme der Arbeit erfolgte geschlossen wieder am Montag, den 19. August.

Wir haben nun hier an der Hand der Tatsachen den Verlauf dieser Lohnbewegung deshalb ausführlicher geschildert, weil auch an anderen Orten oft eine unverständliche Gleichgültigkeit unter den Arbeitern gegen die Organisation besteht, die in ihrem eigensten Interesse abgeschüttelt werden muß. Gerade auch in Bayern bestehen in den Mühlen noch recht mittelalterliche Zustände. Diese zu beseitigen gibt es nur ein Mittel, den restlosen Anschluß an den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der auch in Würzburg wieder den Beweis geliefert hat, daß es ihm Ernst ist mit dem Bestreben, überall die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Ihr Lauen und Indifferenten zieht hieraus die richtige Lehre: Hinein in den Verband!

Der Streik in der Bergbrauerei Berlin-Weißensee.

Ende 1911 erwarb die Bergbrauerei in Berlin durch Kauf die im Konkurs befindliche Brauerei Enders in Weißensee. Die Bergbrauerei in Berlin stand mit dem Transportarbeiterverband im Tarifvertragsverhältnis, während mit der Brauerei Enders, welche während des Konkurses vom Konkursverwalter weiterbetrieben wurde, der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband und der Transportarbeiterverband einen Tarifvertrag abgeschlossen hatten. Im Dezember 1911 wurde der Betrieb der Bergbrauerei nach Weißensee verlegt. Mittlerweile hatte der Transportarbeiterverband mit dem Besitzer der Bergbrauerei, Herrn Nacher, die Vereinbarung getroffen, „daß das Dienstalter der in der erworbenen Endersschen Brauerei beschäftigten Arbeiter vom 1. Dezember 1911 ab rechnet". (Siehe Veröffentlichung der Bergbrauerei in Nr. 65 des „Vorwärts" vom 17. März 1912.) Dieses in seiner Art einzig dastehende Vorgehen einer freien Gewerkschaft hatte denn auch zur Folge, daß drei Arbeiter der früheren Brauerei Enders, die zum Teil bis 13 Jahre dort beschäftigt waren, wegen Arbeitsmangel entlassen wurden. Bei den mit Herrn Nacher gepflogenen Verhandlungen wurde den Vertretern des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes von diesem Herrn erklärt, die Bergbrauerei hat mit dem Transportarbeiterverband ein Tarifvertragsverhältnis, mit dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverband nicht. Alsbald entstanden auch Streitigkeiten wegen des im § 1 des Tarifvertrages festgesetzten Prozentsatzes der zugelassenen minderbezahlten Arbeitnehmer im inneren Betrieb und wegen Benutzung des Arbeitsnachweises für die einzustellenden Arbeitskräfte im inneren Betrieb einschließlich Flaschenkeller. Auch hier berief sich Herr Nacher auf die mit dem Transportarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen, wonach er die gesamten (!) zur Einstellung kommenden Arbeitskräfte dem Arbeitsnachweis des Transportarbeiterverbandes zu entnehmen habe. Der Transportarbeiterverband hat sich also hier das Recht angemaßt, Flaschenkellerarbeiter und Hilfsarbeiter im inneren Betriebe und sogar gelernte Brauer zu vermitteln.

Nun kam die Urlaubszeit heran. Wenn nun die von der früheren Brauerei Enders übernommenen Kollegen, soweit sie dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter angehörten und im inneren Betrieb sowie im Flaschenkeller beschäftigt sind, glaubten, nunmehr den ihnen laut Tarifvertrag für ihr Dienstalter zustehenden Urlaub zu erhalten, so sahen sie sich bitter getäuscht. Herr Nacher, der Mitinhaber der Bergbrauerei, schlug hier ein Verfahren ein, das unsere Mitglieder auf das höchste empören mußte. Denjenigen von der Brauerei Enders übernommenen Arbeitnehmern, die dem Transportarbeiterverband angehörten und beim Fahrpersonal beschäftigt waren, wurde bei Erteilung des Sommerurlaubes die in der früheren Brauerei Enders absolvierte Dienstzeit angerechnet, den Mitgliedern des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter jedoch nicht. Diesen wurde bedeutet, sie seien als neueingestellt zu betrachten, und zwar vom Dezember 1911 ab; da sie über sechs Monate, aber noch nicht zwei Jahre im Betriebe der Bergbrauerei beschäftigt seien, hätten sie tariflich Anspruch auf einen Tag Urlaub. Gnädigst wurde unseren Mitgliedern noch zwei Tage Urlaub freiwillig (!) hinzubewilligt, so daß die Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, die zum Teil 5 bis 10 Jahre und noch länger in diesem Betriebe beschäftigt waren, statt, wie tariflich vereinbart ist, sechs Tage, nur drei Tage Urlaub erhielten.

Die Mitglieder unseres Verbandes waren selbstverständlich nicht geneigt, eine solche Zurücksetzung ruhig hinzunehmen. In einer Betriebsversammlung, an welcher nur unsere Mitglieder teilnahmen, sprachen sie sich in geheimer Abstimmung einstimmig dahin aus, ihr Recht, wenn nötig, durch Arbeitsniederlegung, zu erkämpfen. Für Freitag, den 16. August, war nach vorheriger Verständigung mit der Leitung des Transportarbeiterverbandes eine allgemeine Betriebsversammlung für das gesamte Personal der Bergbrauerei einberufen und auch die anderen noch in Frage kommenden freien Organisationen hiervon benachrichtigt. Der Verband der Maschinisten und Heizer hatte Vertreter entsandt, der Transportarbeiterverband nicht. Ja, noch mehr: wie einwandfrei festgestellt worden ist, hat der Transportarbeiterverband seine Mitglieder von dieser Betriebsversammlung sogar ferngehalten. Es erschienen nur drei Mitglieder des Transportarbeiterverbandes zur Information der Leitung des Transportarbeiterverbandes. Daß aber auch Herr Nacher über den Verlauf der Besprechung informiert wurde, ging aus seinen Aeußerungen in der am Sonnabend, den 17. August, stattgefundenen Verhandlung hervor.

In dieser allgemeinen Betriebsversammlung wurde das Verhalten der Leitung des Transportarbeiterverbandes von allen Anwesenden, außer den drei zur Berichterstattung entsandten Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes, kritisiert. Das Fernbleiben der Mitglieder des Transportarbeiterverbandes entschuldigten die drei Berichterstatter des genannten Verbandes mit der mangelhaften Bekanntgabe der Versammlung. Dabei waren über 100 Handzettel verbreitet worden. Außerdem wurde eine rege mündliche Agitation für diese Besprechung entfaltet.

In der Sache selbst wurde von den Mitgliedern des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter in geheimer Abstimmung beschlossen, die Arbeit am kommenden Tage nicht wieder aufzunehmen. Von den Angehörigen der übrigen Organisationen wurde versprochen, jede Streikarbeit zu verweigern. Nur die anwesenden Mitglieder des Transportarbeiterverbandes machten allerlei Ausflüchte. Sie machten den Vorschlag, die Angelegenheit bis auf Montag, den 19. August, zu verschieben. Dem wurde seitens der übrigen Anwesenden widersprochen. Man erklärte mit Recht, die Verwaltung des Transportarbeiterverbandes sei eingeladen, wenn sie nicht erscheine und auch noch ihre Mitglieder vom Besuche dieser wichtigen Versammlung zurückhalte, dann könne keine Rücksicht mehr genommen werden. Den drei anwesenden Berichterstattern vom Transportarbeiterverband wurde bedeutet, daß auch ihre Kollegen doch soweit gewerkschaftlich geschult sein müßten, um, auch ohne mit ihrer Verwaltung Rücksprache genommen zu haben, jede zugemutete Streikarbeit ohne weiteres zu verweigern.

Am 17. August nahmen unsere Mitglieder im inneren Betrieb, Flaschenkeller und Maschinenhaus die Arbeit nicht wieder auf.

Herr Nacher wandte sich, nachdem er sich zuerst beim Transportarbeiterverband Rat geholt hatte, an den Obmann des Gewerkschaftsausschusses und ersuchte um Vermittelung. Die Vertreter unseres Verbandes waren mit der Vermittelung des Gewerkschaftsausschusses einverstanden, sprachen aber den Wunsch aus, vorher einmal direkt mit Herrn Nacher zu verhandeln, um wenn möglich eine Einigung zu erzielen. Die Verhandlung fand alsdann auch am Sonnabend, den 17. August, vormittags, statt. Unsere schriftlich niedergelegten Forderungen lauteten:

„1. Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter wird Mitkontrahent des zwischen der Bergbrauerei und dem Transportarbeiterverband abgeschlossenen Tarifvertrages.

2. Die Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, welche von der früheren Brauerei Enders übernommen wurden, werden dem Dienstalter nach in das Gesamtpersonal eingereiht.

3. Besetzung der Vakanzen im inneren Betrieb durch den Arbeitsnachweis des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Mulackstraße 10.

Maßregelungen dürfen anläßlich dieses Streiks nicht stattfinden; jeder Mann kommt wieder auf seinen Posten."

Nach eingehender Beratung, während welcher Herr Nacher den Vertretern unseres Verbandes allen Ernstes den Vorwurf machte, daß sie ihm nicht von der Absicht des Streikens benachrichtigt hätten, setzte Herr Nacher unter unsere Forderungen folgenden Vermerk:

„Vorstehende Forderungen akzeptieren wir, wenn sich der Transportarbeiterverband damit einverstanden erklärt.

Weißensee, 17. 8. 1912.

Bergbrauerei, gez. Nacher."

Auf eine sofortige Anfrage des Herrn Nacher beim Transportarbeiterverband kam die Antwort, daß der Transportarbeiterverband die von uns aufgestellten und von Herrn Nacher akzeptierten Forderungen nicht anerkenne. Eine Anfrage seitens des Obmannes des Gewerkschaftsausschusses zeitigte das gleiche Resultat. Am Montag, den 19. August 1912, fand eine Sitzung des Gewerkschaftsausschusses statt, welche sich mit dem Streik in der Bergbrauerei beschäftigte und zu welcher Vertreter beider Verbände zugezogen waren. In dieser Sitzung kam eine vorläufige Vereinbarung zustande. Es machte sich aber eine nochmalige Verhandlung mit Herrn Nacher notwendig, die am Nachmittag stattfand. Hieran nahmen neben den Organisationsvertretern beider Verbände drei Vertrauensmänner der Transportarbeiter, Krüger, Puff und Radke teil.

Die Hauptfrage bei dieser Verhandlung war die Einrangierung unserer Mitglieder dem Dienstalter nach und die damit zusammenhängende Reihenfolge bei eventuellen Entlassungen.

Herr Nacher teilte nämlich mit, daß nach Fertigstellung des Umbaues 4—6 Arbeiter überflüssig seien. Hierbei wurde dem Unternehmer kräftig sekundiert durch die beiden Vertrauensmänner Puff und Krüger, welche den Ueberfluß an Arbeitskräften ungefähr mit den Worten bestätigten: „Das sieht ja jeder ein, daß Leute zu viel sind und daß Herr Nacher Leute entlassen muß, wenn der Umbau fertig ist; jetzt ist Sommer, wie soll es erst im Herbst werden usw."

Die Wirkungen dieser Aeußerungen haben sich denn auch bereits eingestellt. Während der Niederschrift dieses Berichts kommt von der Bergbrauerei die Nachricht, daß 3 Leute entlassen und 2 gekündigt würden und zwar wegen „Mangel an Arbeit".

Man kann dem Unternehmer keinen allzu großen Vorwurf wegen der Entlassungen machen, die berufenen Vertreter der Arbeiter, die Vertrauensmänner Puff und Krüger wollten das ja haben, denn sonst hätten sie bei der Verhandlung nicht zu erklären brauchen, daß zuviel Leute im Betriebe seien. Mögen die entlassenen Arbeiter und die eventuell noch an die Reihe kommenden Kollegen sowie diejenigen Kollegen, welche die Arbeit der entlassenen Kollegen mitverrichten müssen, sich bei Puff und Krüger bedanken.

Es wurde folgendes vereinbart:

1. Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter wird Mitkontrahent des zwischen der Bergbrauerei Nacher u. Co. und dem Deutschen Transportarbeiterverband abgeschlossenen Tarifvertrages.

2. Die Arbeiter der früheren Enders-Brauerei werden ihrem Dienstalter entsprechend eingereiht.

3. Falls später im Betriebe der jetzt bestehenden Bergbrauerei Nacher u. Co. Entlassungen vorgenommen werden sollen, so kommt je 1 Arbeitnehmer abwechselnd von der früheren Endersschen Brauerei, das heißt, der jüngste und je 1 Arbeitnehmer der früher bestandenen Bergbrauerei Nacher u. Co. zur Entlassung, jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden jüngst Eingestellten der Bergbrauerei Nacher u. Co. zuerst zur Entlassung kommen.

4. Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhebt keinen Einspruch dagegen, wenn bis zum 1. Mai 1913 Arbeitnehmer aus anderen Betriebssparten im inneren Betrieb zu minderem Lohn beschäftigt werden.

5. Bei Bedarf an Arbeitskräften wird der Nachweis des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Anspruch genommen, sobald es sich um Arbeitnehmer im inneren Betrieb handelt.

Für die übrigen in der Brauerei tätigen Arbeitergruppen, Flaschenkeller- und Hofarbeiter, sowie Fahrpersonal ist nach wie vor der Arbeitsnachweis des Transportarbeiterverbandes zuständig.

6. Maßregelungen dürfen anläßlich dieses Streiks nicht vorgenommen werden; jeder Mann kommt wieder auf seinen Posten.

Auf Grund dieser Vereinbarung, welche im wesentlichen unsere aufgestellten Forderungen enthält, wurde der Streik aufgehoben und die Arbeit am 20. August wieder aufgenommen.

Zum Punkt 5 der Vereinbarung ist zu bemerken, daß durch denselben unsere bei dem Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission eingelegte Beschwerde, wonach gestützt auf die Resolution von 1904 dem Transportarbeiterverband das Recht abgesprochen werden soll, Flaschenkeller- und Hilfsarbeiter zu organisieren und in Arbeit zu vermitteln, nicht berührt wird.

Der Verlauf dieses Streiks hat wieder einmal bewiesen, zu welchen, gelinde gesagt, Unbesonnenheiten sich Vertreter der Grenzorganisation hinreißen lassen können und welcher Ungeschicklichkeit Vertrauensmänner des Transportarbeiterverbandes fähig sind, wenn es gegen den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter geht. Es dürfte in der Geschichte der Arbeiterbewegung einzig dastehen, daß eine Organisation sich den Vereinbarungen streikender Arbeiter, welche zur Aufhebung des Kampfes führen sollen, in der Weise entgegenstellt, wie dieses von seiten des Transportarbeiterverbandes im vorliegenden Falle geschehen ist.

Dieses traurige Vorkommnis ist aber einzig und allein auf das Konto der Organisationszersplitterung zu setzen und hier können sich die Kollegen selbst helfen, indem sie Mann für Mann dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beitreten. **H.**

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Balingen, Adlerbrauerei.
Offenburg, Brauerei Mundinger.
Rottweil, Brauerei zur alten Post.
Velden (Niederbayern), Brauereien.
Villingen, Kronenbrauerei.

Mühlen:

Homburg (Pfalz), Mühlenwerke.
Knautkleeberg, Wilh. Festner.
Oberkaufungen, Kunstmühle H. Lederhose.
Posen, Johannismühle.
Wiesbaden, Steinmühle.

Hefefabriken:

Emmerthal bei Hameln, Emmerthaler Hefefabrik.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brennereien und Hefefabriken.

† **Barmen. Tarifvertrag.** Mit der Kornbranntweinbrennerei von Jul. Merklinghaus in Oehde bei Barmen wurde ein Tarifvertrag vereinbart. Die tägliche Arbeitszeit wurde um ½ Stunde gekürzt, am 1. August trat eine Lohnerhöhung von 4 Mk. für alle Kol-

legen in Kraft. Sonntagsarbeit, die bis jetzt unentgeltlich geleistet werden mußte, wurde abgeschafft, und wird für unaufschiebbare Arbeit 70 Pf. die Stunde bezahlt. Wochentagsüberstunden werden mit 60 Pf. bezahlt. Ferner wurde vereinbart Vergütung bei Krankheitsfällen und bei militärischen Uebungen 14 Tage Lohn.

Dieser Abschluß bedeutet für die Brennereiarbeiter einen großen Fortschritt. Hoffentlich werden die übrigen Brennereiarbeiter vom Wuppertal daraus lernen, daß nur der Zusammenschluß in der Organisation, und vor allen Dingen Festhalten an derselben die Verhältnisse bessern kann. So hatten wir auch die Forderungen in der größten Brennerei hier am Orte eingereicht. Da nun den Kollegen von der Firma Hillringhaus die gebratenen Tauben nicht gleich in den Mund flogen, so sind sie zum größten Teil der Organisation wieder untreu geworden. An dem Erfolg der Kollegen von Merklingshaus können aber die Kollegen von Hillringhaus sehen, was durch einen festen Zusammenhalt erreicht werden kann. Denn was Merklinghaus kann, das ist bei Hillringhaus sicher möglich, zumal die Löhne bei letzterem bis zu 6 Mk. pro Woche niedriger sind. Allein dieses schon sollte die Kollegen veranlassen, sich alle dem Verband anzuschließen. Die Herren Hellringhaus aber, die ja als ziemlich organisationsfeindlich bekannt sind, lachen sich ins Fäustchen, daß ihre Arbeiter mit der kleinen Aufbesserung, die sie ihnen nach Einreichung der Forderung zukommen ließen, zufrieden sind. Richtig genommen sind auch diese kleinen Verbesserungen dem Konto des Verbandes zuzuschreiben, denn es wäre der Firma nicht eingefallen, etwas zu tun, wenn nicht die Angst vor dem Verbande gewesen wäre. Hoffentlich werden die Kollegen dort zur Einsicht kommen und in nächster Zeit gutmachen, was sie verschuldet und dem Verband beitreten.

Korrespondenzen.

Zwickau. Am 11. August fand unsere leider nicht so gut besuchte Versammlung statt, in welcher der Tätigkeitsbericht im ersten Halbjahr und der Kassenbericht vom zweiten Quartal gegeben wurde. Die Einnahme der Hauptkasse bilanzierte mit 1498,50 Mk. bei einer Ausgabe von 542,47 Mk., an die Hauptkasse wurden abgesandt 956,03 Mk. Die Lokalkasse hat einen Bestand von 2590,58 Mark. Ueber die Tätigkeit der Verwaltung im ersten Halbjahr berichtete Kollege Schöler. Wenn wir auch die Mitgliederzahl nicht auf die Höhe brachten, welche wir hofften zu erreichen, so liegt das wohl hauptsächlich daran, daß die jüngeren Kollegen in dem vogtländischen Brauereien, welche glaubten, auch einmal dort längere Zeit Arbeit zu erhalten, stets so bald als möglich den Staub von den Pantoffeln schüttelten. Auch eine ganze Reihe von Differenzen gab es zu erledigen. Die Aktienbrauerei in Pölbitz, welche die Zahl der Arbeiter schon weit über Gebühr heruntergedrückt hat und nun nicht mehr weiß, wie die Arbeit einzuteilen ist, bestellt, um sich nicht die Blöße zu geben, daß es an Personal mangelt, das Personal zu jeder beliebigen Stunde und schickt es wieder nach Hause. Dadurch hält sie sich nicht an die tariflich festgesetzte Arbeitszeit. Wir meinen, daß sich die Direktion schon daran gewöhnen muß, den Tarif auch einzuhalten. Auch die Brauerei Gebr. Heckel, Burkersdorf, kann sich nicht an den Tarif gewöhnen. Dort wird auch dafür gesorgt werden, daß das geschieht. Daß eine gute und geschlossene Organisation nur allein imstande ist, etwas zu erreichen, ist den Kollegen in letzter Zeit wiederholt bewiesen worden. Auch müssen sich die Kollegen einig sein und nicht durch Hintertreibung und unnötige Kritik die Verwaltung zu täuschen versuchen, wie es einige Kollegen der Vereinsbrauerei mit Vorliebe zu tun pflegen. Folgender Fall zeigt doch, daß wir es durchsetzten und zwei Kollegen eingestellt wurden, weil eben ein Mangel an Personal vorhanden war. Schon alle Jahre wurde bei Ausstellung von Personal auf die Krankheitsfälle hingewiesen, ohne daß uns Gehör geschenkt wurde. So zeigt unser Kassenbericht vom 1. Januar bis 1. Juli d. J., daß allein 639 Krankheitstage, ohne die Karenzzeit, zu verzeichnen sind, welche auf Kosten der Arbeitskraft des übrigen Personals mit herausgeschunden wurden. Den Nutzen hiervon haben die Unternehmer. Auch in der Vereinsbrauerei mußte dazu Stellung genommen werden. Es ist vorgekommen, daß wochenlang 2—5 Mann krank waren, ohne daß Leute eingestellt wurden. Hier gelang es uns, daß zwei Mann eingestellt wurden. Gegen den seit vorigem Jahr in der Vereinsbrauerei beschäftigten Gärführer Emmrich mußte Beschwerde geführt werden. Hoffentlich haben wir keine Ursache mehr dazu. Aber auch über andere Vorderburschen ist zu klagen; sollte sich das noch öfters wiederholen und Ausdrücke fallen, die aufreizend wirken, müßte man sich auch gegen diese Herren beschwerdeführend an anderer Stelle wenden. Ein auf drei Jahre laufender Tarif wurde mit der St. Nikasbrauerei abgeschlossen, der wesentliche Verbesserungen brachte.

Für die Kollegen heißt es, die Augen offen zu halten, jeder sollte ein Teil beitragen, damit die Organisation gestärkt wird. Wir sehen tagtäglich, daß die Brauereien dazu übergehen, die Einrichtungen zu verbessern, welche, das dürfte doch allen klar sein, stetige Verminderung des Personals und größere Ausbeutung der Arbeitskraft bezwecken. Die Gegensätze zwischen Arbeiter und Kapital werden größer, daher müssen wir rüsten, so wie es die Unternehmer auch tun. Sind unsere Reihen geschlossen, dann können wir, wenn uns Kämpfe drohen, diesen wirksam begegnen. Deshalb hinein in die Organisation!

Rundschau.

Branntwein- und Hefeindustrie.

Von der Hefefabrikation. Auf einige Folgeerscheinungen des Branntweinsteuergesetzes weist das „Berliner Tageblatt" hin. Durch das sogenannte Lufthefeverfahren ist es gelungen, die Ausbeute an Hefe stark zu steigern, wodurch die Rentabilität der Hefefabriken, die nach dem neuen Verfahren arbeiten, erhöht wird. Eine weitere Erfindung, die ihre Entstehung dem Branntweinsteuergesetz verdankt, ging dahin, Hefe nicht mehr wie bisher als Nebenprodukt, sondern als Hauptprodukt herzustellen, während bisher das Hauptprodukt der Spiritus ist. Da nun die Spirituserzeugung gesetzlich kontingentiert ist, so war damit auch der Hefeproduktion, falls sie rentabel sein sollte, eine obere Grenze gesetzt. Denn die Ueberschreitung des staatlichen Spirituskontingents hat eine so hohe Besteuerung zur Folge, daß die dabei gewonnene Hefe sich viel zu teuer stellt. Um dieser zu hohen steuerlichen Belastung zu entgehen, ist ein Verfahren erfunden worden, bei dem nur 8 Proz. Spiritus produziert werden.

Die neueste Erfindung in der Hefeindustrie ist nun ein Verfahren, das darauf hinausläuft, die Hefe möglichst lange lebensfähig zu erhalten. Wie bekannt, hat Hefe jetzt nur eine ganz kurze Lebensdauer, im Sommer büßt sie bereits nach wenigen Tagen ihre Triebkraft ein und wird alsdann für Backzwecke völlig wertlos. Infolgedessen waren die Bäcker bisher gezwungen, stets frische Hefe zu beziehen, und die Fabrikanten mußten ihre Produktion sofort an die Verbraucher absetzen. Eine Einlagerung von Hefe war ebensowenig möglich wie eine Versendung dieses Produktes auf weite Strecken. Diesem Uebelstande soll nun jetzt abgeholfen werden. Wie wir erfahren, hat ein Herr Ohlhaver in Hamburg eine „Dauerhefe" erfunden. Diese Dauerhefe wird durch Trocknung der gewöhnlichen in den Brennereien hergestellten Hefe gewonnen, und sie hat den Vorzug, ihre Triebkraft auf viele Monate zu behalten. In Fachkreisen wird sogar behauptet, daß die Dauerhefe ihre Triebkraft länger als ein Jahr behalten kann. Die Untersuchung der neuen Erfindung, die im Institut für Gärungsgewerbe zu Berlin unter Leitung von Geheimrat Delbrück vorgenommen wurde, soll, wie wir hören, ein sehr günstiges Resultat gezeigt haben.

Infolgedessen hat sich sofort ein Unternehmen zur Ausbeutung der Erfindung unter dem Namen Dauerhefe, G. m. b. H., gebildet, dessen Grundkapital 300 000 Mk. beträgt. Dieses Unternehmen hat dem Erfinder eine Vergütung für die Ueberlassung seiner Idee bezahlt und hat an diesen von dem verkauften Quantum jeweils eine Abgabe zu leisten. Dem neuen Unternehmen gehören unter anderem Kommerzienrat Sinner, Grünwinkel, sowie das Vorstandsmitglied des Hefesyndikats Karl Feder in Groß-Sachsen an. Die Dauerhefe, G. m. b. H., steht mit dem Hefesyndikat in einem Vertragsverhältnis, wonach sie die Brennereihefe vom Syndikat bezieht. Den Verkauf der Dauerhefe im Inland besorgt das Hefesyndikat, für den Export tritt die Dauerhefe, G. m. b. H., als selbständige Verkäuferin auf.

Angesichts der höheren Produktionskosten sowie der Abgaben an den Erfinder stellt sich der Preis von Dauerhefe wesentlich höher als der von gewöhnlicher Hefe. Ein Pfund Dauerhefe kostet zurzeit 3 Mk., während die gewöhnliche Hefe 45 Pf. kostet. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß ein Pfund Dauerhefe den dreifachen Gärwert hat als gewöhnliche Hefe. Demnach entspricht ein Drittel Pfund Dauerhefe einem Pfund gewöhnlicher Hefe. Unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses beträgt der Preisaufschlag für Dauerhefe pro Pfund Hefe 55 Pf. Wie die beteiligten Kreise behaupten, wird dieser Preisaufschlag ausgeglichen durch die lange Triebkraft der Hefe, wodurch sie in die entferntesten Gegenden versandt werden kann.

Gerade die Möglichkeit des Versendens der Hefe auf weite Strecken eröffnet der deutschen Hefeindustrie große Perspektiven. Bis jetzt war ein Export deutscher Hefe in großem Umfange nicht möglich, weil die gewöhnliche Brennereihefe auf dem Versand dem Verderben unterworfen war. Das ist bei Dauerhefe nicht der Fall, diese kann vielmehr nach den entferntesten Gegenden Amerikas oder Afrikas ohne Beeinträchtigung der Triebkraft verschickt werden. Infolgedessen rechnen die Fachkreise damit, daß sich in absehbarer Zeit ein größeres Exportgeschäft in Hefe entwickeln dürfte.

Für den Inlandabsatz kommt dagegen die Dauerhefe mit Rücksicht auf den höheren Preis nicht in größerem Umfang in Frage. Immerhin wird sie auch in Deutschland einigen Absatz finden, namentlich in solchen Gegenden, die keine regelmäßigen Verbindungen mit Hefefabriken haben oder solchen, bei denen die Verkehrswege noch nicht genügend ausgebaut sind, um einen fortwährenden Bezug von frischer Hefe zu ermöglichen. Namentlich für weit entlegene Kurplätze dürfte während der Saison die Dauerhefe eine gewisse Rolle spielen.

Für die Arbeiterschaft der Hefeindustrie ist diese Erfindung nicht gleichgültig. Die Fabrikation von Dauerhefe ermöglicht den Fabriken, sich einen Vorrat hinzulegen, der bei gesteigertem Bedarf oder verminderter Produktion in Anspruch genommen wird. Bisher war es eine Stärke der Arbeiterschaft dieser Industrie, daß die Einstellung der Arbeit sofortigen Mangel an Erzeugnissen nach sich zog. Unter diesem Gesichtspunkt kann diese Erfindung der Arbeiterschaft recht unangenehm werden, denn selbst solche Betriebe, die für den Tagesgebrauch die billigere Hefe herstellen, können sich, falls nicht eine wesentliche Aenderung der Produktionseinrichtungen Voraussetzung ist, für alle Fälle die Dauerhefe auf Lager legen. Somit haben die Arbeiter ein sehr wesentliches Interesse daran, den Fortgang dieser Erfindung zu beobachten und durch Stärkung der Organisation Vorsorge zu treffen, daß sie für alle Fälle gerüstet sind.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Zur Boykottverhängung gegen die Zwieback-, Waffel- und Kakesfabrik von Harry Trüller in Celle. In der bürgerlichen und Unternehmerpresse versucht Herr Trüller, die Verhängung des Boykotts als grundlos darzustellen. Abgesehen von den vielen Widersprüchen, in welche sich die Firma gegenüber der an die Parteipresse gesandten Berichtigung verwickelt, ist von Interesse, daß nun erklärt wird: Die Firma hindert auch keinen bei ihr Beschäftigten, sich irgendeiner ihm geeignet erscheinenden Organisation anzuschließen. Diese Erklärung steht im Widerspruch mit einem Vorgang, der sich im vorigen Jahre abspielte. Damals wurde einem Verbandsmitglied von der Firma das Mitgliedsbuch abgenommen. Erst auf die Aufforderung des Bezirksleiters erfolgte die Herausgabe der Verbandslegitimation. Damit war es aber nicht genug. Die Firma bestand darauf, sich auch von den Beschäftigten bestätigen zu lassen, daß ihnen die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation nicht verboten wird. Zu diesem Zweck wurde „ohne Zutun der Firma" eine Betriebsversammlung abgehalten. Dort wurde „einstimmig" eine Resolution angenommen, in welcher gegen die Verhängung des Boykotts protestiert (!!) wird, weil dadurch die Beschäftigten arbeitslos werden. „Wir sind der Ueberzeugung" — heißt es wörtlich —, „daß durch den mit der Boykottverhängung angestrebten Rückgang des Umsatzes unserer Firma in erster Linie unsere eigenen Lebensinteressen geschädigt und unsere Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gefährdet werden." Auf die von der Boykottkommission eingezogene Erkundigung konnte folgendes in Erfahrung gebracht werden: Die Einberufung der Versammlung erfolgte von einem Maschinenschmierer, der auch den Vorsitz führte. Auf die Anfrage, ob jemand anwesend sei, der einen Revers, wie er in den Zeitungsnotizen erwähnt wird, unterschreiben mußte, wurde von einem Arbeiter das Bestehen solcher Reverse bestätigt. Der Versammlungsleiter empfahl trotzdem eine Resolution, worin zum Ausdruck gebracht wird, daß Herr Trüller niemand behindere, sich einer Organisation anzuschließen; es müsse aber erklärt werden, daß die Versammelten den Bäcker- und Konditorenverband selber nicht als ihre Interessenvertretung anerkennen. Gegen diese Zumutung wurde aus der Versammlung heraus protestiert und beschlossen, sofort Herrn Trüller zu befragen, ob er bereit sei, den Bäcker- und Konditorenverband den übrigen Verbänden in dieser Beziehung gleichzustellen. Der Versammlungsleiter unterbreitete diesen Beschluß der Firma und kam mit dem Bescheid zurück, daß Trüller nichts dagegen habe, wenn die Leute auch dem Bäcker- und Konditorenverbande angehören. Die Versammlung bestand aber darauf, daß Trüller diese Erklärung persönlich abgebe, was jedoch von ihm verweigert wurde. Schließlich wurde die Resolution, nachdem von einigen Liebedienern ein sanfter Druck auf die in überwiegender Mehrheit anwesenden Mädchen und Frauen ausgeübt wurde, angenommen.

Um sich nun zu vergewissern, ob die Firma den Beschäftigten die Zugehörigkeit zur Organisation gestattet, wurde vor einigen Tagen der Verbandsbezirksleiter vorstellig. Herr Trüller lehnte es aber ab, den Verbandsvertreter zu empfangen. Solange Herr Trüller seine Erklärung nur einem Maschinenschmierer unter vier Augen abgibt und sich weigert, diese Erklärung Organisationsvertretern gegenüber zu bestätigen, besteht keine Ursache, den Boykott aufzuheben. Die Arbeiterschaft wird so lange Solidarität üben, bis eine solche Erklärung vorliegt. Herrn Trüller muß es doch sehr unter den Fingernägeln brennen, sonst würde er nicht mit seinen langen Erklärungen und der Resolution von der Betriebsversammlung an die Oeffentlichkeit treten.

Arbeiter und Arbeiterfrauen! Meidet nach wie vor die Trüllerschen Produkte und verhelft den Arbeitern und Arbeiterinnen zu ihrem Koalitionsrecht!

Christliches und Gelbes.

Ein Bundesgeselle in Freiburg im Breisgau, der sich den Namen M. gibt, glaubt auch den neuerdings unternommenen Verrat einzelner Bundesgesellen aus Freiburg und Biberach gelegentlich des Streiks in der Brauerei Mundinger in Offenburg, wo diese den Rausreißer spielten, dadurch beschönigen zu können, daß er eine „Waschweibergeschichte" in die Nummer 34 der „Bundeszeitung" lanciert und unsere im Kampf stehenden Kollegen zu verunglimpfen versucht.

Zunächst behauptet er, daß ein „streikender Genosse" namens Heisch durch eine Frau sich hätte verleiten lassen, boykottiertes Bier zu trinken. Daran ist richtig, daß der Genosse Heisch (der kein Streikender ist) Zettel verteilte, daß sich die Frau Mundinger über das Verteilen der Zettel vor ihrer Wirtschaft aufregte und glaubte, dem Verteiler eine Falle stellen zu können, indem sie ihm ein Glas Bier anbot. Der Verteiler wies jedoch das Glas Bier zurück und gab ihr einen Boykottzettel. Dann wird unseren Kollegen Wangler und Rahm vorgeworfen, daß sie in das Lokal Mundinger gegangen wären und dort Bier getrunken hätten. Eine Verleumdung! Richtig ist, daß Herr Mundinger die Streikenden am Gewerbegericht auf Zurückbezahlung des Lohnes für eine Woche verklagte und den noch stehenden Lohn einbehalten hatte. Das Gewerbegericht konnte sich aber der Ansicht Mundingers, daß bei Streik ein kontraktwidriges Verlassen der Arbeit vorliege, nicht anschließen, und gab sich der Vorsitzende alle Mühe, Herrn Mundinger zu veranlassen, die Klage zurückzuziehen, da ihn sonst das Gewerbegericht abweisen müsse. Nach langem Zögern zog Herr Mundinger die Klage zurück und zahlte sämtliche Streikende bezw. an deren Vertreter am Gewerbegericht aus. Bei genauem Nachrechnen entdeckten die Kollegen Wangler und Rahm, daß ihnen der Betrag für geleistete Ueberstunden fehlte, und wurden sie von der Streikleitung veranlaßt, das Geld sofort bei Herrn Mundinger zu holen. Zu diesem Zweck betraten sie das Lokal Mundingers. Von Biertrinken kann keine Rede sein, sondern nachdem die Kollegen ihr Geld hatten, verließen sie ohne weiteres das Lokal.

Derartige Leute, wie die Bundesgesellen in Freiburg, hätten alle Veranlassung, zu schweigen. Man braucht nur an die letzte Lohnbewegung zu erinnern, wo sie in Gemeinschaft mit den „Christlichen" den Boykottbruch geradezu propagiert haben. Daß sie einen Streikbruch nach dem andern begehen, sei nur nebenbei erwähnt, denn zu anderen Zwecken sind ja wohl die Bundesgesellen nicht vorhanden.

Die beteiligten Kollegen haben der „Bundeszeitung" folgende Berichtigung zugehen lassen:

Straßburg, den 23. August 1912.

An die
Redaktion der „Bundeszeitung"
Berlin SW.,
Zossener Straße 10.

Mit Bezugnahme auf den in Nr. 34 der „Bundeszeitung" unter dem Titel „Boykottbruch ist schlimmer als Streikbruch" erschienenen Artikel ersuche Sie auf Grund des § 11 des Preßgesetzes folgende Berichtigung aufzunehmen:

1. Es ist unwahr, daß der Zettelverteiler Leo Heisch zu den Streikenden gehörte, und daß er einer Frau, die mit einem Glas Bier aus der Wirtschaft Mundinger kam, dasselbe abnahm und leertrank.

2. Wahr ist, daß die Wirtin, Frau Otto Mundinger, dem Verteiler ein Glas Bier anbot, das dieser aber zurückwies.

3. Es ist unwahr, daß die beiden Streikenden Wangler und Rahm in die Wirtschaft Mundinger gingen und sich Bier bestellten, und daß ihnen Herr Mundinger das Lokal verwiesen habe.

4. Wahr ist, daß die beiden Genannten noch einen Lohnbetrag von Herrn Mundinger zu fordern hatten und zu diesem Zweck zu Herrn Mundinger gingen; ferner, daß sie nach Erhalt des Betrages das Lokal ohne Verweis und ohne Bier zu trinken verließen.

Im Auftrag der Beteiligten: Joh. Rebholz.

Arbeiterversicherung.

—r. **Die Pflicht eines Verletzten, sich operieren zu lassen.** Das Reichsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß von einem Verletzten verlangt werden müßte, daß er zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit, soweit er dazu imstande ist, die sich ihm darbietenden Mittel der medizinischen Wissenschaft zur Anwendung bringe. Er kann auch verpflichtet werden, sich einer Operation zu unterwerfen, das läßt sich aber nicht nach einer gleichmäßigen Norm bestimmen, sondern muß nach den Umständen des einzelnen Falles geprüft werden. Hierbei kommt es namentlich auf die Beschaffenheit des Leidens, die Schwere und Gefährlichkeit der Operation an sowie auf die größere oder geringere Aussicht auf Erfolg.

In einem erneut dem Reichsgericht zur Entscheidung vorliegenden Fall sollte sich ein Verletzter ein Fingerglied amputieren lassen. Das Oberlandesgericht hielt ihn für verpflichtet, sich dieser Operation zu unterziehen, und das Reichsgericht stellte sich auf denselben Standpunkt. Es bezeichnet die Abnahme eines Fingergliedes als keine schwierige und gefährliche Operation. Die Fähigkeit zur Ausübung des Berufes wäre dadurch nicht vermindert worden. Die Kosten der Operation hätte der Kläger wohl erschwingen können. Die Dringlichkeit des Eingriffes mußte der Kläger daraus entnehmen, daß der behandelnde Arzt die Verantwortung, wenn die Operation unterbleibt, ausdrücklich abgelehnt hatte. Unter diesen Umständen durfte das Oberlandesgericht dem Kläger seine damalige Weigerung, sich operieren zu lassen, als Verschulden anrechnen. Diese Entscheidung betrifft einen nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Schadenersatz, jedoch nicht für das Gebiet des Arbeiterversicherungsgesetzes.

Anzeige von Unfällen durch die Unternehmer. Die am 1. Januar in Kraft tretenden neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in bezug auf die Anmeldung der Unfälle schreiben vor, daß ein Unfall binnen drei Tagen anzuzeigen ist, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Bei Berechnung der Frist zur Anmeldung wird der Tag, an dem der Unternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, nicht mitgerechnet. Steht an dem Tage, an dem der Unternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, noch nicht fest, daß der Verletzte länger als drei Tage arbeitsunfähig sein wird, so beginnt die Anzeigepflicht mit dem Tage, an welchem das nachträglich dem Unternehmer erkennbar wird. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich der Ortspolizei des Unfallortes und der durch die Satzung bestimmten Stelle des Versicherungsträgers erstattet werden. Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer eine Geldstrafe bis 300 Mk. verhängen.

Offiziöse Stimmungsmacher für die Angestelltenversicherung. Die erheblichen Beitragslasten, die den schlechtbesoldeten Privatangestellten durch das neue Versicherungsgesetz aufgebürdet werden, haben in weiten Kreisen der Angestellten große Mißstimmung hervorgerufen. Nicht mit Unrecht fürchten die Macher dieser Sonderversicherung, daß diese Mißstimmung auch bei den bevorstehenden Vertrauensmännerwahlen zum Ausdruck kommen wird. Insbesondere hat es unter den Angestellten verstimmt, daß gerade die große Masse der schlechtbezahlten Angestellten doppelte Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung zu zahlen hat. In den hauptsächlich in Betracht kommenden Gehaltsklassen von 1150—1500 Mk. und von 1500—2000 Mk. sind 6,80 und 9,60 Mk. monatlich an Beitrag zu leisten. Bei einem Monatsgehalt von 100 oder 125 Mk. ist ein Abzug von 3,40 oder 4,80 Mk. für den Versicherten sehr fühlbar, dazu kommen nun noch die Beiträge zur Invalidenversicherung mit rund 2 Mk. monatlich.

Von einer offiziösen Korrespondenz wird nun eine Notiz verbreitet, die den Anschein zu erwecken versucht, als ob diese doppelte Belastung nicht eintritt. Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Festsetzung der Beiträge zur Angestelltenversicherung die Beitragssätze in den unteren Klassen gegenüber den oberen Klassen um die Invalidenversicherungsbeiträge gekürzt worden sind. Das ist jedoch nur scheinbar der Fall. So beträgt z. B. der Beitrag in der zweithöchsten Klasse (3000—4000 Mk.) 6,86 Proz. des Durchschnittseinkommens, während er in den vorher erwähnten Klassen 6,16 Proz. und 6,58 Proz. beträgt. Die Differenz ist also sehr geringfügig und die schlechtentlohnten Angestellten sind fast ebenso hoch belastet, wie ihre bessersituierten Kollegen. Diese schreiende Ungerechtigkeit war es nicht zuletzt, die die „Freie Vereinigung" der gewerkschaftlichen Angestelltenverbände zur Bekämpfung des Gesetzes veranlaßte. Also trotz des offiziösen Rechenexempels bleibt es doch dabei, daß die invalidenversicherungspflichtigen Angestellten die Beiträge zu beiden Versicherungen bezahlen müssen. Die Antwort auf diese Art Gesetzesmacherei wird die Regierung bei den Ende Oktober stattfindenden Vertrauensmännerwahlen erhalten.

Gewerbliches.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag zu den Tarifverträgen. Der in Würzburg abgehaltene deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat zu der Ausgestaltung der Tarifverträge folgende von den Handwerkskammern Düsseldorf und Bromberg vorgelegte Resolution angenommen:

„1. Der 13. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält die Frage der Tarifverträge in den einzelnen Handwerkszweigen für eine überaus wichtige, im Interesse der Herstellung und Erhaltung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, weil unter besonders günstigen Umständen durch einen Arbeitstarifvertrag die Herstellung und Erhaltung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf eine gewisse Zeit durchgeführt werden kann.

2. Da nur kräftige Organisationen das Zustandekommen und den Erfolg der Tarifverträge gewährleisten, so empfiehlt es sich, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Verbänden zusammenschließen.

3. Die inhaltliche Gestaltung der Verträge ist für ihre Beurteilung von entscheidendem Einfluß. Sie haben sich nicht nur auf Arbeit und Entgelt zu beziehen — also Bestimmungen über Antritt der Arbeit, Arbeitszeit, Akkordarbeit, Ueberstunden, Pausen, Nachtarbeit, Lohn, Lohnformen, Lohnberechnung, Ort, Art und Zeit der Lohnzahlung, Gefahrtragung, Verzug, Kündigung, Beginn und Ende der Gültigkeit der Verträge, Verlängerung, Geltungsgrenze zu treffen —, sondern auch auf die Umstände, unter denen die Arbeit zu leisten ist, sowie auf die Ausübung des dem Arbeitgeber zustehenden Direktions- und Verwaltungsrechts (Bestimmungen über Qualitätsarbeit). Daneben müssen die Tarifverträge Bestimmungen und Einrichtungen enthalten, die ihre eigene Durchführung, ihre Anpassung an die betriebstechnische Entwickelung und Neuerung sichern.

4. Die Rechtsgültigkeit der Tarifverträge ist eine allgemeine und selbstverständliche Forderung. Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, dem Tarifvertrag die ihm angemessene rechtliche Ausgestaltung zuteil werden zu lassen, um alle Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Tarifverträge zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich:

den Absatz 2 des § 152 der RGO. entweder zu streichen oder folgenden Absatz 3 dem § 152 hinzuzufügen:

Durch die Bestimmung des Absatz 2 werden nicht berührt Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Gewerben (Tarifverträge);

den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen, was ohne ein Spezialgesetz — durch einen Zusatz zu § 21 BGB. und Streichung des Wortes „sozialpolitisch" in § 61, Abs. 2 BGB. — verwirklicht werden kann;

das rechtliche Verhältnis von Arbeitsordnung und Tarifvertrag in dem Sinne zu ändern, daß die Arbeitsordnung dann nicht rechtsverbindlich sein darf, wenn sie einem für den Betrieb geltenden Tarifvertrag zuwiderläuft.

Das Endziel im Tarifvertragswesen ist eine reichsgesetzliche Regelung des Tarifvertrages parallel den ähnlichen Vertragsformen des Bürgerlichen Gesetzbuches."

Diese Forderungen des Handwerkertages mögen für den ersten Augenblick etwas fortschrittlich aussehen, war doch sonst in Handwerkerkreisen wenig Neigung für Tarifverträge vorhanden. Beim genauen Zusehen entdeckt man aber den reaktionären Kern der Forderungen. Dem Handwerks- und Gewerbekammertag ist es nicht etwa um die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter zu tun — die liegen ihnen so wenig am Herzen wie den Großindustriellen —, sondern um die zünftlerische Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, welchen Zweck sie zu erreichen hoffen mit der allgemeinen Anerkennung und gesetzlichen Regelung der Tarifverträge für Gewerbe und Industrie. Dazu schreibt eine offiziös bediente Korrespondenz, die offenbar den Standpunkt des Reichsamts des Innern zu dieser Frage zum Ausdruck bringt:

„In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Arbeitgeber und auch der Arbeiterorganisationen hat die Reichsregierung bisher auf dem Standpunkt gestanden, daß der gegenwärtige Zeitpunkt noch keineswegs geeignet sei, in die augenblich so erfreuliche Entwickelung der Tarifverträge mit gesetzgeberischen Maßnahmen einzugreifen. Bei einer solchen Regelung kann es sich naturgemäß nicht um das öffentlich-rechtliche Gebiet, sondern lediglich um das zivilrechtliche handeln. Dabei kommt in erster Linie die Frage in Betracht, den Vereinbarungen aus Tarifverträgen ein klagbares Recht zu verleihen. Ein solches klagbares Recht hat nun bekanntlich das Reichsgericht — nach früheren entgegengesetzten Entscheidungen — für die Vereinbarungen aus einem Tarifvertrag anerkannt und die Schadenersatzpflicht der Organisation und des einzelnen Mitgliedes ausgesprochen. Hiermit ist zweifellos ein wesentlicher Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung für die Tarifverträge beseitigt. Andererseits aber läßt das Prinzip der Schadenersatzpflicht aus vertragswidrigem Verhalten eine gewisse Begrenzung nach ihrem Umfang als wünschenswert erscheinen, weil sonst die Gefahr bestände, daß die gegenwärtige Entwickelung der Tarifverträge eine Störung erleiden würde. Zurzeit sind annähernd 9000 Tarifverträge in Deutschland in Geltung, und in einer ganzen Reihe von Gewerben geht man schon von Bezirkstarifverträgen zu einer nationalen Regelung über. Hierin kommt eine Entwickelung zum Ausdruck, die einer gesetzlichen Einwirkung nicht bedarf. Eine weitere Voraussetzung für eine zivilrechtliche Regelung wäre auch die Verleihung von Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine, deren Durchführung zu erheblichen Eingriffen in die Entwickelung der Gewerkschaften führen müßte, da mit der Verleihung von Rechten naturgemäß auch die Uebernahme von Pflichten in bezug auf die Haftbarkeit verbunden wäre."

Soviel steht fest: wenn die Regelung der Tarifverträge nach den Wünschen und Vorschlägen der Unternehmer erfolgt, wird sie der organisierten Arbeiterschaft mehr schaden als nützen, zumal wenn sie in einem immern Zusammenhang mit den Bestrebungen der Scharfmacher steht, die Arbeiterorganisationen ausnahmerechtlich zu vergewaltigen. Und dieser Zusammenhang ist durch die Scharfmacherpolitik ohne weiteres gegeben. Eine solche Regelung müssen die Arbeiter ablehnen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Unfälle in Gastwirtschaften. Der Bildhauer B. war von der Straße aus auf den Hof der Wirtschaft des Gastwirts M. in Hildesheim gegangen, um die dort sich befindliche Toilette aufzusuchen. In der Dunkelheit bemerkte er nicht, daß eine auf dem Hof angebrachte Kellertür geöffnet war; er fiel in den Keller und wurde schwer verletzt. Für die Dunkelheit auf dem Hofe und die offenstehende Tür machte er den Wirt verantwortlich, den er durch Klage beim Landgericht Hildesheim zum Ersatz alles entstandenen Schadens aufforderte.

Während das Landgericht den Wirt zum teilweisen Ersatz des Schadens verurteilte, wies das Oberlandesgericht Celle die Klage in vollem Umfange ab, und zwar auf Grund folgender bemerkenswerten Entscheidung: Der Kläger habe allerdings ausgesagt, daß er ursprünglich vorgehabt habe, nach seinem Austreten die Wirtschaft zu besuchen, und nur infolge seiner schweren Verletzung hierzu nicht imstande gewesen sei. Dies sei jedoch nicht bewiesen, und daher könne von einem Gastaufnahmevertrag zwischen den Parteien keine Rede sein. Deshalb könne es dahinstehen, ob ein Gastaufnahmevertrag schon dadurch zustande komme, daß jemand die den Gästen geöffneten Teile eines Wirtschaftsgrundstücks in der Absicht betrete, die Wirtschaft selbst zu besuchen, vorausgesetzt, daß er diese Absicht auch alsbald ausführe. In einem solchen Falle könne vielleicht das Zustandekommen des Vertrages zwischen Gast und Wirt über die Benutzung der zur Wirtschaft gehörigen Einrichtungen auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen sein, in dem der Gast nur irgendeinen der zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Teile des Grundstücks betrete. Ob hiernach, weil der Kläger nach dem Unfall das Wirtschaftslokal des Beklagten tatsächlich nicht betreten habe, nicht das Zustandekommen eines Vertrages schon jedenfalls gehindert war, möge wiederum zweifelhaft sein. Zugunsten des Klägers könne auch erwogen werden, daß er, falls er beim Betreten des Hofes die Absicht gehabt habe, die Wirtschaft nachher zu besuchen, diese Absicht nach dem Unfall nicht freiwillig aufgegeben habe, sondern sie aufgeben mußte, weil er bei seinen stark blutenden Verletzungen zu dem Besuche nicht mehr in der Lage war. Einer Entscheidung hierüber bedürfe es aber nicht, weil der Kläger, wie gesagt, seine Behauptung, daß er vor dem Unfall den Hof in der Absicht betreten habe, nachher die Wirtschaft zu besuchen, überhaupt nicht zu beweisen vermöge; denn er habe die Absicht niemand gegenüber geäußert und auch sonst in keiner Weise zu verstehen gegeben, daß er willens war, die Wirtschaft zu besuchen.

Die Versteuerung von Lastautomobilen, die gelegentlich zur Personenbeförderung benutzt werden, wurde kürzlich vom Reichsgericht entgegen den Entscheidungen des Land- und Oberlandesgerichts verlangt. Diesem Entscheid liegt folgender Streitfall zugrunde: Die Steuerbehörde hatte von der Oberbayerischen Zellstoff- und Papierfabrik in München eine Steuer von 402,50 Mk. erhoben, weil die genannte Fabrik ihre sonst im Geschäftsbetriebe verwendeten Lastautomobile ihren Arbeitern zu Sonntagsausflügen unentgeltlich überlassen hatte. Die Fabrik verlangte Rückzahlung des erhobenen Steuerbetrages und drang mit diesem Antrag auch beim Landgericht und beim Oberlandesgericht durch. Das Reichsgericht entschied in anderem Sinne. Nach ihm ist mit der Benutzung der Lastkraftfahrzeuge durch die Arbeiter zu Sonntagsausflügen der Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft.

Bekanntgabe der Firmen, die den Tarif nicht einhalten, ist keine Beleidigung. In der Nr. 224 der „Leipziger Volkszeitung" vom vorigen Jahre befand sich unter der Rubrik: „Gewerkschaftsbewegung" eine Notiz mit der Ueberschrift: „Achtung, Schneider! Wegen mangelnder Lohnzahlung oder weil sie unsere Tarife nicht eingehalten haben, sind folgende Geschäfte gesperrt." Es folgten nun in gesperrtem Druck die Namen verschiedener Firmen. Des weiteren wurde noch in der Notiz gesagt, daß durch die Manipulationen dieser Firmen die bei ihnen beschäftigten Schneider um ihren verdienten Lohn gekommen seien. Unterzeichnet war die Notiz vom Verbande der Schneider und Wäschereiarbeiter, Filiale Leipzig. Einer der in dem Artikel genannten Firmeninhaber namens Kusay strengte gegen den verantwortlichen Redakteur der „Leipziger Volkszeitung", Müller, die Privatbeleidigungsklage an und erzielte sowohl am Schöffen-, wie am Landgericht als Berufungsinstanz eine Verurteilung des Beklagten. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß die Beleidigung aus der Form und den begleitenden Umständen der Notiz hervorgehe und hauptsächlich in dem Satze, daß die Schneider um ihren verdienten Lohn gekommen wären, enthalten sei. Dann sei auch nicht unterschieden worden, ob die Geschäftsinhaber faule Zahler seien oder aus Mangel an Mitteln den Lohn nicht gezahlt hätten. Auch aus dem Sperrdruck und der Publikation in einer Tageszeitung gehe die beleidigende Absicht hervor.

Gegen dieses Urteil legte der beklagte Redakteur Revision beim Oberlandesgericht Dresden ein und rügte eine Verletzung des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen). Des weiteren enthielte das Urteil Widersprüche; es sei erwiesen, daß der Kläger den Lohn nicht ordnungsmäßig gezahlt habe. Es sei in dem Urteil nicht klar zu ersehen, ob Kusay ordnungswidrig gezahlt oder den Tarif nicht innegehalten habe. Deshalb sei in der Notiz keine Beleidigung zu erblicken. Der Strafsenat hob das Urteil der Vorinstanz auf und sprach den Angeklagten frei. Nach den Feststellungen des Senats sei davon auszugehen, daß vom Berufungsgericht Form und Inhalt der angeblich beleidigenden Notiz verkannt worden sei. Eine Beleidigung sei weder aus der Form, noch den begleitenden Umständen der Notiz zu konstruieren. Auch aus der Tatsache, daß die Namen der Firmen in Sperrdruck erschienen seien, gehe eine beleidigende Absicht ebensowenig hervor, wie aus der Wahl des Zeitungsorgans. Zwischen der „Leipziger Volkszeitung" und dem Angeklagten einerseits sowie dem Verband der Schneider andererseits bestehe eine Vereinbarung zur Aufnahme aller das gewerkschaftliche Leben betreffenden Notizen. Deshalb habe der Angeklagte die Notiz aufnehmen müssen. Auch aus dieser Art der Aufnahme gehe die fehlende Absicht einer Beleidigung klar hervor. In der Hauptsache beruhe der Freispruch aber darauf, daß dem Kläger der § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) rechtsirrig zugebilligt worden sei.

Verschiedenes.

Löhne in Reichswährung. Unter dem Titel: „Woran man bei der Lohnzahlung oft nicht denkt", behandelt Rechtsanwalt v. Wysocki im „Berliner Tageblatt" die Art der Lohnzahlung und sagt dazu folgendes:

„Es ist wohl allgemein bekannt, daß in der Reichsgewerbeordnung Bestimmungen enthalten sind, durch die das sogenannte Trucksystem, das ist die Berichtigung des Arbeitslohnes durch andere Mittel als Geld, wie Bons, Waren und dergleichen, verboten wird. Doch werden sich wohl Arbeitgeber wie Arbeiter in den seltensten Fällen die Frage vorgelegt haben, ob die Gegenstände, die in Deutschland allgemein in Zahlung gegeben und genommen werden, den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechen. Nach § 115a der Gewerbeordnung „sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen". Reichswährung ist das gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, das jeder Gläubiger in Zahlung nehmen muß. Durch das Reichsmünzgesetz vom 19. Juli 1873 ist für das Deutsche Reich die Goldwährung eingeführt. Daneben werden Reichsscheidemünzen, nämlich Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zugelassen. Jedoch ist niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Reichsnickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Ueber diese Beträge hinaus sind also Kupfer, Nickel und Silber nicht gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, keine Reichswährung.

Keine Reichswährung sind auch die sogenannten Reichskassenscheine, die Zehn- und Fünfmarkscheine, da sie nach § 5 des Gesetzes vom 30. April 1874 nur von den Kassen des Reiches und der Bundesstaaten in Zahlung genommen werden müssen. Sie sind lediglich auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches. Aehnlich verhielt es sich mit den Reichsbanknoten. Nach § 2 des Reichsbankgesetzes bestand überhaupt für niemand ein Zwang, sie in Zahlung zu nehmen, doch waren die obengenannten Kassen im Verwaltungswege zur Annahme derselben angewiesen. Erst seit dem 1. Januar 1910 sind nach der Novelle vom 1. Juni 1909 Reichsbanknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden. Damit sind also Reichsbanknoten zur Reichswährung geworden.

Ein Gewerbetreibender, der den Lohn seiner Arbeiter durch Silbergeld im Betrage von mehr als 20 Mark, Nickel und Kupfer im Betrage von mehr als einer Mark oder durch Reichskassenscheine berichtigt, verstößt gegen die Vorschrift des § 115a der Gewerbeordnung. Eine Einwilligung des Arbeiters in diese Art der Lohnberichtigung würde unerheblich sein, da gemäß § 117 Absatz 1 der Gewerbeordnung Verträge, die dem § 115 zuwiderlaufen, nichtig sind. Er kann gemäß § 116 der Gewerbeordnung zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit er sich bereichert, der Hilfskasse zu, der er angehört.

Gemäß § 146 Nr. 1 der Gewerbeordnung werden Gewerbetreibende, die dem § 115 zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Daß der Arbeiter durch die Berichtigung seines Lohnes in Reichskassenscheinen nicht geschädigt wird, ist belanglos, da eine Schädigung des Arbeiters durch das Zahlungssurrogat nicht Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Ebenso wenig ist die Strafbarkeit durch den Nachweis, daß auf den Arbeiter ein Zwang zur Annahme des Zahlungssurrogates ausgeübt worden ist. Demnach kann selbst eine unerzwungene Einwilligung des Arbeiters die Strafbarkeit einer Lohnzahlung mit Zahlungssurrogaten nicht ausschließen.

Auch könnte sich der Gewerbetreibende darauf nicht berufen, daß er die Zahlung mit den oben erwähnten Surrogaten für erlaubt gehalten habe; denn Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe.

Erheblich dagegen wäre ein Irrtum des Gewerbetreibenden darüber, was unter den Begriff der Reichswährung fällt, wenn er zum Beispiel glaubt, der Reichskassenschein sei ein gesetzliches Zahlungsmittel. Dann wäre dies ein Irrtum über eine Frage, die nicht dem Gebiete des Strafrechts angehört, und daher einer Unkenntnis vom Vorhandensein von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestand des Deliktes gehören, gleichzustellen. Der Gewerbetreibende würde in diesem Falle gemäß § 59 Absatz 1 des Strafgesetzbuches wegen Uebertretung des § 115 der Gewerbeordnung nicht bestraft werden können."

Briefkasten.

Chemnitz. Bericht mußte mehrere Male zurückgestellt werden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung": Berlin O. 27, Schäferstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 35. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Ausgeschlossen wurden auf Antrag der Zahlstelle Dortmund Franz Otto Schönfeld, Brauer aus Augusthof, Buchnummer 58 907; auf Antrag der Zahlstelle Frankfurt a. M. Georg Kaiser, Fahrer, Buchnummer 21 056.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher: Emil Ringer, Reservejahrer, Buchn. 3770, geb. am 24. 7. 67 zu Schützenjorge, eingetr. 27. 2. 10 in Berlin;

Otto Frenzel, Hilfsarbeiter, Buchn. 35 833, geb. 1. 3. 88 zu Heilstedt, eingetr. 28. 4. 06 in Erfurt;

Alfr. Seipt, Brauer, Buchn. 61 702, geb. 5. 9. 1890 zu Sand, eingetr. 26. 11. 1911 in Chemnitz.

Diese Kollegen haben Duplikate erhalten, nur diese haben Gültigkeit.

Wichtig für Unterstützungsempfänger.

Wiederholt haben Mitglieder fällige Unterstützungen nach Wiederaufnahme der Arbeit von den Unterstützungszahlstellen ausgezahlt erhalten. Die Unterstützungszahler sind an das Statut gebunden. Sie dürfen auf Grund des Statuts, § 20, Ziffer 5, Unterstützung nicht mehr auszahlen, wenn seit der Wiederaufnahme der Arbeit mehr als sieben Tage verstrichen sind. Wir ersuchen alle Unterstützungsempfänger, sich dieses genau einzuprägen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihrer Unterstützung verlustig zu gehen.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse
vom 19. bis 25. August.

Berlin 5,—; Pforzheim 2,10; Frankfurt a. M. 2,10; Oggersheim 120,—; Osnabrück 48,84; München 13,—; Bremerhaven 2,40; Groß-Harthau 4,10; Weimar 3,—; Stade 160,81 Döbeln 150,20; Gera 300,—; Wernigerode 50,—; Kempten 10,—; Halberstadt 152,10; Grünberg in Schlesien 1,80; Mölln 5,60; Ilmenau 159,60; Speyer 7,—; Brandenburg 100,—; Zwickau 6,50; Vehlefanz 13,50; Antwerpen —,50; Meiningen 150,—; Pirmasens 30,—; Werder an der Havel 54,09; Duderstadt 41,70; Schwiebus 30,20; Aschaffenburg 200,—; Worms 300,—; Hameln 506,33; Konsumverein Altenburg (Zinsen) 36,—; Großschönau 39,50; Berlin 2,65; Kulmbach 400,—; Wiesbaden 10,—; Paris 28,75; Neu-Sandez 7,—; Luxemburg 2,10 Mk.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingesandt: Döbeln, Werder, Schwiebus, Stade, Duderstadt und Hameln.

Materialversand.

Wendisch-Buchholz 300 Marken a 50 Pf. Saarbrücken 1600 Marken a 50 Pf. Jena 1200 Marken a 50 Pf. Danzig 800 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf. Stendal 20 Mitgliedsbücher, 1200 Marken a 50 Pf. und 600 Marken a 30 Pf. Pfungstadt 2000 Marken a 50 Pf. Werder a. d. Havel 300 Marken a 30 Pf. Eberswalde 50 Marken a 30 Pf. Freiburg i. Baden 1600 Marken a 50 Pf. Waldkirch i. Baden 400 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Jena. Der Kassierer Otto Giebner wohnt in Winzerla bei Jena, Nr. 64. Unterstützung wird abends von 7—8 Uhr ausgezahlt.

Koblenz. Bis auf weiteres sind Zuschriften für die Zahlstelle an W. Rummel, Schützenstr. 25a, II, zu richten.

Weimar. Vorsitzender Max Schneider wohnt Lottenstraße 21.

Versammlungsanzeigen.

Freitag, den 30. August.

Teisendorf. 6 Uhr: Vereinslokal. Referent: Vetterle-München.

Sonnabend, den 31. August.

Ahrensburg. 8 Uhr: Vereinslokal.
Cassel. 8½ Uhr: Kleiner Stadtpark", Obere Karlstr. 17.
Donaueschingen. 8½ Uhr: „Gasthof zur Schmiede".
Magdeburg. 8½ Uhr: bei Landgraf, Brannehirschstr. 3.
Reichenhall. 8 Uhr: „Blaue Traube". Referent: Vetterle-München.

Sonntag, den 1. September.

Aachen. 3 Uhr: Vereinslokal. Unorganisierte mitbringen.
Aschaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gasthaus zum Hirschen".
Berchtesgaden. Vorm. 10 Uhr: Vereinslokal. Referent: Vetterle-München.
Crimmitschau. 3 Uhr: „Herberge zur Heimat".
Einbeck. 2½ Uhr: „Gewerkschaftshaus".
Geislingen. 2 Uhr: bei Ortmann.
Schw.-Gmünd. 2 Uhr: „Roter Ochse".
Hagen. 3 Uhr: bei Breil, Rembergstraße.
Hamm. 2 Uhr: bei Braun, Königstraße 34.
Mainburg. 2 Uhr: „Zieglerbräu".
Memmingen. 2 Uhr: „Gasthof zur Sonne".
Moosburg. Vorm. 10 Uhr: „Hirschenwirt".
Mülheim a. d. Ruhr. Vorm. 10 Uhr: bei Hollenberg, Dickswall 10. Referent: Frank-Düsseldorf. Alles erscheinen.
Murnau. „Gasthaus zum Peinkofer".
Neustadt (Orla). „Felsenkeller" in Triptis.
Niederlahnstein. 2½ Uhr: bei Arzheimer.
Oelsnitz. 3 Uhr: „Gasthaus zum Anker", Schmidtstraße.
Regensburg. Vorm. 10 Uhr: bei Gradl, Untere Bachgasse.
Siegen. 4 Uhr: bei Franke, Poststr. 19.
Speyer. 2 Uhr: „Kleiner Storchenkeller".
Unna. 3 Uhr: Vereinslokal. Referent Brülling-Dortmund.
Thale a. Harz. 4 Uhr: „Reichskanzler".
Vilsbiburg. Bei Weber, am Bahnhof.
Wanne. 3 Uhr: bei Homburg, Schulstraße.
Zerbst. 4½ Uhr: bei Liebenau.

Montag, den 2. September:

Pirmasens. 8 Uhr: bei Käfer, Rodalbergerstr. 16.

Mittwoch, den 4. September:

Harburg a. Elbe. 8½ Uhr: bei Dringelburg.

Donnerstag, den 5. September:

Bremerhaven. 8 Uhr: „Gasthof zur Eiche".

Sonnabend, den 7. September:

Amsterdam. 8½ Uhr: Restaurant „Hof van Holland", Rembrandtplein.
Kaiserslautern. 8 Uhr: „Fröhliche Pfalz", Moltkestr. 16.
Pößneck. 8 Uhr: „Kaiserhof".
Wernigerode. 8½ Uhr: „Volksgarten". Referent: Riepl-Magdeburg.

Sonntag, den 8. September:

Hameln. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus".
Luxemburg. „Café van Wersch".

Nachruf.

Am 18. August verschied unser braver Kollege

Josef Pichler

nach längerer schwerer Krankheit im Alter von 48 Jahren. Ehre seinem Andenken.

Die org. Kollegen der Eberlbrauerei München.

Unserm Kollegen **H. Sommer** nebst Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Unna.

Unserm Kollegen **Löscher** und seiner lieben Braut zur bevorstehenden Vermählung am 31. August die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Ulm a. D.

Unserm Kollegen **Hermann Thamm** und seiner lieben Frau zum 25jährigen Ehejubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Zwickau.

Unserem Kollegen **Adolf Saggau** und Frau **Minna** zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Ahrensburg.

Adolf Schulte, Brauer aus Scheideweg gebürtig, vor 2 Jahren auf der Alemannia-Brauerei beschäftigt. Um dessen Adresse ersucht die Redaktion der Verbands-Zeitung.

Unserem Kollegen **Erich Müller** und Fräulein **Anna Müther** zur Verlobung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die org. Kollegen der Lindenbrauerei, Unna (Westf.)

Unserm Kollegen **Fritz Pirrow** nebst Frau **Hedwig** nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die org. Kollegen d. Fl.-Abt. Münchener Brauhaus A.-G. Oranienburg.

Bringen hiermit die traurige Mitteilung, daß Kollege **Fritz Pirrow,** unser alter treuer Freund, in den Hafen der Ehe eingegangen ist. Um stilles Beileid bitten **die hinterbliebenen org. Junggesellen der Zahlstelle Oranienburg.**

Erstes größtes Spezialgeschäft **Dortmunds.**

Wasserdichte Holzschuhe in Prima Rindleder.

Verlangen Sie gefl. Preisliste.

Geschw. Berg, Dortmund, Westenhellweg 110.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke **Holzschuhe und Stiefel in den allerneuesten Modellen für 1912** sowie sämtliche Bedarfsartikel in **Arbeitssachen, Wäsche, Krägen, Leder-Strumpfversenschoner à Paar 85 Pf. Preisliste gratis.**

Joh. Dohm,
Kiel, Michelsenstraße 12,
Spezialgeschäft für Brauereiarb.

Kleiderfabrik und Weberei E. Fritsche, Kleinröhrsdorf i. Sa.

vers. franko zu konkurrenzl. Preisen die besten Werktagshos. d. Welt. Gestreift sowie Echt Diamantschwarz, Dreidrahtlederhose I 5 Mk., II 4,50 Mk. III 3,50 Mk., sowie Eisenfeste Samtmanchester-Hosen. Musterkatalog franko. Vertretung sehr lohnend.

Neu! Garantie Modell 1912-13 Neu!

Für Brauer das Beste! Auch in Gummizug- und Schaftstiefeln usw. Verlangt Katalog! — Kollegen als Wiederverkäufer gesucht.

— Viele Anerkennungsschreiben. —

Ab 1. September:

Josef Urban & Co., Kötzbing, Niederbayern.

Von 2 Paar an ½ franko oder 4 M. 2 Paar an franko

Stoffe direkt an Private

zu Anzügen, Paletots, Hosen. Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl; durch enorme Preisunterschiede große Ersparnisse! — Wachen Sie einen Versuch, ich sende Muster sofort kostenlos und ohne Kaufzwang.

Tuchausstellung Emil Hohlfeldt Dresden 6.

Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10 % Rabatt.

Brauer-Holzschuhe

Nur **ölerbeste,** seit Jahren bewährte Qualitäten. Verlangen Sie meine neueste Preisliste.

Joh. Harders,
Altona a. Elbe, Adolfstr. 28.
Holzschuhlager u. Pantoffelfabrik.

Der vollendetste Brauerschuh der Gegenwart.

D. R. G. M. Nr. 511 797.

Modell 1912 Fax, wie Abb. per Paar 3.80 Mark
Mit Leder bes. Eisen u. Nägel „ „ 4.80 „

Georg Herr, Holzschuhfabrik Frankfurt a. M. Gelnhäusergasse 5

Von 2 Paar an ½ franko. Neue Preisliste gratis. Fersenschoner Paar 90 Pf.

Michel'sche **Braulehranstalt**

Brauerei mit Kühlmaschine. Programm kostenlos. Winterkurs Beginn 4. November. — Privatinstitut. Praktikantenkurse jeder Zeit. Bes. u. Direktor Ernst Hinterlach. **München X.**

Das Protokoll des 18. Verbandstages sollte im Besitz eines jeden Mitgliedes sein.

Die noch ausstehenden Zahlstellen ersuchen wir um schleunigste Bestellung.